

GRUR

Newsletter

IM FOKUS

Der Data Act

FACHGESPRÄCH

KI und Design
– was bringt die Zukunft?

GRUSSWORT

Ronny Thomas, EPG

INTERVIEW

João Negrão: Collaborating with users and user associations to promote a quality-focused organisational culture at the EUIPO

NACHGEFRAGT

Aktivitäten der neuen GRUR IGC Taskforce

Inhalt

Grußwort Ronny Thomas, EPG	03	Wissenschaftsförderung Förderformate der Vereinigung	17
Interview João Negrão, EUIPO	04	Junge Wissenschaft	19
Fachgespräch KI und Design – was bringt die Zukunft?	08	Portrait Tagung GRUR Junge Wissenschaft 2024	30
Nachgefragt Aktivitäten der neuen GRUR IGC Taskforce	11	International AIPPI World Congress in Istanbul / AIPPI Young Members	31
Im Fokus Der Data Act	14	Publikationen Die GRUR Patent	35
GRUR digital Die GRUR-Arbeitsgruppe social media stellt sich vor	16	Terminvorschau	36

Herausgeber

**Deutsche Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)**

Theodor-Heuss-Ring 32
50668 Köln
Internet: www.grur.org

Registergericht:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
14057 Berlin-Charlottenburg
Vereinsreg.-Nr. 670 Nz

Generalsekretär:

Stephan Freischem (V. i. S. d. P.)

Konzept & Redaktion:

Sandra von Lingen
Senior Manager International Affairs & Publications
s.vonlingen@grur.org

Layout:

MEYER ORIGINALS, Husum

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Redaktion wieder. Die Autorinnen und Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich.

Grußwort

Der 1. Juni 2023 markiert einen Meilenstein in der Europäisierung des Immaterialgüterrechts. Nach einer nunmehr über 50-jährigen, von zahlreichen Rückschlägen geprägten Entwicklungsgeschichte hat das Einheitliche Patentgericht (EPG) endlich seine Tätigkeit aufgenommen. Mussten die als Bündelpatente ausgestalteten europäischen Patente bisher mühsam einzeln vor den nationalen Gerichten durchgesetzt werden, versetzt das EPG Patentinhaber in die Lage, in einem einzigen Verfahren einen Titel für alle (derzeit) 17 Mitgliedsstaaten zu erwirken und ihr Schutzrecht effektiv und mit möglichst geringem Aufwand durchzusetzen.

Das EPG ist ein supranationales, gemeinsames Gericht der Mitgliedsstaaten, dessen Spruchkörper multinational besetzt sind. In Verletzungsstreitigkeiten fungieren in der überwiegenden Zahl von Fällen Lokalkammern als Eingangsinstanz, die in Deutschland in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München angesiedelt sind und bei denen die Verfahren als gleichwertige Alternativen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden können. Die Spruchkörper dieser Lokalkammern werden in jedem Fall durch drei rechtlich qualifizierte Richter gebildet. Während zwei dieser Richter der Lokalkammer dauerhaft angehören und den Parteien daher im Vorfeld des Verfahrens bereits bekannt sind, besitzt der dritte Richter die Nationalität eines anderen Mitgliedsstaates und wird dem Spruchkörper bis auf weiteres durch die Präsidentin des Gerichts erster Instanz nach Klageerhebung jeweils für den konkreten Fall aus einem Richterpool zugewiesen. Hinzu kann (und wird im Regelfall) ein technisch qualifizierter Richter kommen, der in Abhängigkeit von dem jeweiligen Fachgebiet hinzugezogen wird. Dieser fungiert nicht nur ähnlich einem gerichtlichen Sachverständigen; er ist vielmehr ein vollwertiges Mitglied des Spruchkörpers und dementsprechend an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Zwingend ist die Hinzuziehung eines solchen technisch qualifizierten Richters immer dann, wenn sich die Beklagtenseite zur Erhebung einer Nichtigkeitswiderklage entscheidet und sich der Spruchkörper dazu entschließt, über den Rechtsbestand des Klagepatents selbst zu entscheiden. Es ist zu erwarten, dass dies in der weit überwiegenden Zahl von Verfahren der Fall sein wird, bietet ein solches Vorgehen doch den Vorteil, dass derselbe Spruchkörper, ausgehend von seinem Verständnis des Schutzbereichs, sowohl über die Verletzungsfrage als auch über den Rechtsbestand entscheidet. Die bisher im nationalen Patentverletzungsstreit immer wieder auftauchende „Angorakatten-Problematik“, d.h. eine weite Auslegung des Patentanspruchs in der Verletzungsdiskussion, gepaart mit einem engeren Verständnis im Rechtsbestandsverfahren, findet damit ein Stück weit ein Ende und dürfte damit auch zu einer größeren Akzeptanz der Entscheidungen beitragen. Möchte der Spruchkörper gleichwohl an dem bisher aus dem nationalen Patentverletzungsverfahren bekannten Trennungsprinzip festhalten, ist ihm dies unbenommen. Er kann die Nichtigkeitswiderklage auch abtrennen und an die Zentralkammer verweisen. In diesem Fall wird über den Rechtsbestand des Klagepatents in



Paris oder in einer der Abteilungen der Zentralkammer in München und (zukünftig) Mailand entschieden. Die Spruchkörper dort sind im Regelfall mit zwei rechtlich qualifizierten Richtern unterschiedlicher Nationalität sowie einem aus dem Richterpool zugewiesenen technisch qualifizierten Richter besetzt, wobei die Verfahren jeweils in der Sprache des Patents geführt werden.

Diese dezentrale Struktur des EPG sollte nicht zu der Annahme verleiten, dortige Verfahren seien schwerfällig und zwingend langwierig. Vielmehr ist es ausweislich der Präambel der Verfahrensordnung das erklärte Ziel, die letzte mündliche Verhandlung zur Verletzung und zur Rechtsgültigkeit des Klagepatents im Regelfall innerhalb eines Jahres durchzuführen. Erreicht werden soll dies unter anderem durch ein straffes Fristenregime, eine deutlich aktivere Rolle des Berichterstatters und nicht zuletzt durch eine weitgehende Digitalisierung des Verfahrens einschließlich des verbreiteten Einsatzes von Videokonferenztechnik. Dass das EPG bei Bedarf auch sehr kurzfristig Rechtsschutz gewähren kann, hat es in den ersten Monaten seiner Tätigkeit wiederholt unter Beweis gestellt. So liegen nicht nur bereits mehrere, im Eilverfahren inter partes ergangene Entscheidungen vor. Vielmehr hat das EPG auch schon wiederholt gezeigt, dass es, nicht anders als die nationalen Gerichte, bei Bedarf auch in der jeweils gebotenen Schnelligkeit ex-parte entscheiden kann. Eine solche Notwendigkeit kann sich etwa in Fällen mit Messebezug oder beim Erlass von Besichtigungsanordnungen ergeben.

Damit das EPG Erfolg haben kann, braucht es Neugier, Mut und Vertrauen. Werden ihm diese von Nutzerseite entgegengebracht, ist der Weg für eine erfolgreiche Zukunft dieses in vielerlei Hinsicht wegweisenden Gerichts bereitet.



Ronny Thomas

Mitglied des Präsidiums des Einheitlichen Patentgerichts, Vorsitzender Richter an der Lokalkammer Düsseldorf, Gericht erster Instanz

João Negrão: Collaborating with users and user associations to promote a quality-focused organisational culture at the EUIPO

GRUR: *Dear Mr Negrão, you have already had outstanding and highly regarded positions within the EUIPO and the Boards of Appeal for many years. But for those of us who might not have had the pleasure of getting to know you yet, could you kindly summarize your past positions with the EUIPO until last year, and, most importantly, may we ask you to describe your ambition for applying as Executive Director of the EUIPO?*

Negrão: In my 25-year public service career, I've focused on intellectual property (IP) at national and European levels, spending the last 13 years at the European Union Intellectual Property Office (EUIPO), including as Head of the Executive Director's Cabinet, Director of the International Cooperation and Legal Affairs Department and President of the Boards of Appeal, after nearly a decade in Portugal's national IP office.

Throughout that time and in all these different capacities, I have had the chance to work with remarkable teams of highly professional, enthusiastic, and committed colleagues. At the EUIPO we have, together, been involved in and contributed to several of the most challenging, ground-breaking, and rewarding strategic initiatives launched over the last decade, that have contributed to the expansion of its mission, as well as to modernizing, and transforming the IP landscape in Europe, for the benefit of users – these include the launch of the first ever Strategic Plan of the EUIPO in 2011, the creation of the European Union Intellectual Property Network, or the first Boards of Appeal Action Plan.

I see this as a critical moment for the EUIPO's future and I aim to ensure that the EUIPO stays at the forefront and continue to develop it into a modern, efficient and sustainable organisation. This year, we plan to finalise the remainder of the Strategic Plan 2025 and start the next strategic cycle in 2025, focused on becoming an IP Hub, which offers high-value IP services to the public and businesses together with the EU national and regional IP offices, with a particular focus on SMEs, while encouraging innovation, competitiveness and economic growth in Europe and embracing a multicultural and accountable approach.

GRUR: *Where do you see your USP as new Executive Director?*

Negrão: My professional background has provided me with substantial multifaceted experience at various managerial levels, an in-depth knowledge of EU IP legal instruments, as well as a genuine understanding of the balance of interests of the various stakeholders of the EU IP system – EUIPO, national IP offices and user organisations. As a former staff member of a national IP office and a current staff member of the EUIPO, I fully understand the importance of ensuring open, frank and fruitful cooperation between the EUIPO and its stakeholders, such as GRUR, as well as a complementary and well-functioning dual system for trade marks and designs, between the EUIPO and national and regional IP systems.



João Negrão, Executive Director of EUIPO

GRUR: *What are the main aspects within your sphere of influence at the EUIPO you would like to change and what can users of the EU system expect from you over the next years?*

Negrão: As a user-driven organisation that provides services to industry and innovators around the world on a daily basis, I believe that the EUIPO must ensure that users are placed front and centre of everything we do. To do so, we need to create an organisation-wide vision of how we can best serve our customers' needs. My main objective in this regard is to work closely with users and ensure that they have a say in expanding our services, setting our priorities and developing our procedures.

In this context, I believe that in the coming years, the EUIPO must work together with user associations to promote a quality-focused organisational culture. To protect against the possibility of systematic increases in workload and the growing complexity of examinations, the EUIPO must be prepared to handle this scale of work. This includes adapting to new types of IP rights, like Geographical Indications (GIs), while at the same time, improving the quality of our products and services.

Furthermore, new and emerging technologies – such as blockchain or artificial intelligence – open fresh horizons and possibilities for both public administrations and stakeholders. We must embrace these new tools in order to modernise our working methods and enhance performance, efficiency and efficacy.

On the other hand, in a world where innovation is becoming paramount, the EUIPO needs to become a catalyst for growth, jobs, investment and, ultimately, economic and social development. We can do this by helping companies develop their businesses and bring their products to market. To do this, we need to promote greater knowledge sharing

and cooperation between all stakeholders, bringing the IP ecosystem much closer to industry, start-ups, SMEs, universities and research institutes.

Efforts should also focus on the increasing expansion of the internet and e-commerce. With the emergence of virtual worlds and virtual products, we are seeing new consumption habits arise as companies engage in new economic activities online. In this context, we need to address broader issues related to the protection of business ideas online and respond to new challenges related to jurisdiction, territoriality and enforcement. At the same time, we must address digital counterfeiting, infringement in the virtual world and how best to protect intangible assets in an intangible environment.

Finally, we are operating in a world in which innovation can have a global impact and in which all IP offices face common challenges. I firmly believe that cooperation and working together are increasingly crucial. Over the coming years, the EUIPO must intensify its collaboration with national IP offices and ensure that we fully unlock the potential of the European Union Intellectual Property Network (EUIPN).

GRUR: *Where do you see the role of the EUIPO in the trade mark and design world?*

Negrão: I see the EUIPO as a connector and enabler of a fundamental principle of the EU – the free movement of goods and services, i.e. the single market. Beyond the EU's borders, we are a key facilitator of cooperation within the international IP system to ensure a level playing field for EU businesses abroad. We aim to develop a global collaborative structure within the European and global IP ecosystem, which requires greater cooperation with external partners, allowing for a continuous exchange of expertise, knowledge sharing and the provision of services.

The EUIPO also participates in TM5 and ID5, which are international networks of the world's major trade mark and design offices (CNIPA, EUIPO, JPO, KIPO and USPTO). We also work closely with the World Intellectual Property Organization (WIPO) and the European Patent Office (EPO). The volume of work undertaken by these offices is enormous, so even small agreements and harmonisation at this level can have a very big impact.

Looking to the future, I believe that the EUIPO and the national offices must push for the creation of a global "IP Alliance" with the main IP organisations in Europe and worldwide. Such an alliance would identify and develop high-impact common projects, explore synergies, avoid inconsistencies, eradicate duplication and maximise the cooperation results for the benefit of all stakeholders in the global IP system.

GRUR: *The EUIPO is clearly not just a "filing agency" for trade marks and designs but also pursues political goals. Could you briefly describe how you see this role of EUIPO?*

Negrão: Indeed, we've gone beyond trade marks and designs; we have become an innovation agency. However, rather than describing the office as political – after all,

policymaking is the job of the institutions in Brussels, the Council, Parliament and Commission – I see the EUIPO as a facilitator and enabler of the single market, one that is diligently performing the competencies entrusted to it.

2024 marks the agency's 30-year anniversary. Since its founding, the EUIPO has become a trusted institution in the global IP landscape. It has grown from a modest workforce into a solid organisation employing more than 1 000 staff members, that deal with almost 300 000 applications annually. The Office has registered close to 5 million trade marks and designs in its 30 years of existence.

In recent years, the EUIPO has stepped up its role in the copyright system, establishing a publicly accessible online database on orphan works, launching the out-of-commerce works portal and creating the agorateka.

In 2023, the EUIPO's range of competencies expanded to include geographical indications (GI) for craft and industrial products. By December 2025, it will be possible to file GI applications for craft and industrial products with the EUIPO.

These developments are the result of the successful implementation and execution of the powers entrusted to us by the co-legislators in Brussels. We are a proven, capable EU agency, and we are ready to take on further competencies and delivering more value to users in the IP space.

GRUR: *In EUIPO's Strategic Plan 2030 dated 4 December 2023, you outlined that the Office is striving at becoming an IP Hub for the European Union. No doubt, the EUIPO is already the IP Hub for trade marks and designs. Which other IP areas would you deem to fit to the competence of the EUIPO?*

Negrão: Regarding new IP areas, we are already taking steps to implement several new competencies entrusted to the EUIPO by the legislators, starting with geographical indications for craft and industrial products. This is a legal framework that entered into force last November. Our office is already taking a number of steps in this regard, setting up a new GI service, changing our IT systems, creating guidelines and preparing staff.

We are also working to implement the forthcoming revision of the design framework. We know that the new design framework will enter into force by the end of the year, so we need to start now to adapt our tools, update our practices and be prepared.

In terms of agricultural GIs, the EUIPO has supported the Commission with their examination since 2018, and we are ready to do more if the legislators confirm that we should have a greater role in this area, namely in the creation of a Union Register and an alert system for domain names.

There is additional legislation in the pipeline that would establish new rules to promote standard-setting innovation in new technologies as well as pharmaceutical and plant protection products. It is still too early to know what the final outcome of the legislative process will be. However, the EUIPO will implement what the legislators decide, as it has done so far with great success.

GRUR: *Under your leadership, the EUIPO took over responsibility for geographical indications for craft and industrial products. Which challenges will the EUIPO face regarding this task?*

Negrão: I am pleased by the decision of the European Commission to extend the GI system to protect craft and industrial goods as part of the EU regional development policies.

The new EU Regulation 2023/2411 entered into force on 16 November 2023. The EUIPO staff are now busy preparing for the launch date of the new system, which will be 1 December 2025. Our challenge will be to understand what local producers will expect. The EUIPO intends to establish a regular dialogue with local associations, producer groups and regional authorities to develop robust processes for the examination and registration and new tools for users, including an e-filing and management system for GIs. The EUIPO has always aimed at establishing an inclusive and transparent approach with users and stakeholders of the IP system. This has proven to be a very successful approach for trade marks and designs, and we intend to do the same for the craft and industrial GI system.

For instance, Germany has a rich history of producing goods with the potential to apply for this new EU GI scheme, so we are keen to work with user groups as we implement this new competency.



João Negrão with the EUIPO's geographical indications team.

GRUR: *Consistency between the practices of the national offices of the Member States and the EUIPO is of essence for the value of IP rights in the European Union. What steps and measures appear to be necessary at this point to safeguard this requirement?*

Negrão: Globalisation and the digital economy are intensifying interconnections among countries, requiring greater collaboration among us in the international IP system. The EUIPO and Member States' national offices must strategically reorient towards long-term sustainability. While together we have created the European Union Intellectual Property Network (EUIPN), my ambition is to transform this network into a community that fully utilises the EU's dual system for trade mark and design protection, for the benefit of users.

To date, we have developed 14 EU-wide "common practices" – best practices between the EUIPO and national IP offices

based on harmonised principles of trade mark and design law, which ensure consistent user experience across jurisdictions. The next strategic plan will focus on evolving the practices for long-term impact and establishing new, adaptable practices to meet the ever-changing needs of IP users.

Through further collaboration, we aim to increase the visibility and effectiveness of current practices, delivering consistency and predictability for users. This includes enhancing the mechanisms for reviewing decisions by the EUIPO and national IP offices to ensure alignment in applying these practices throughout the EU. Additionally, we will work more closely with groups like GRUR and other user associations, as well as IP offices worldwide, to identify and develop effective new practices that will help harmonise the EU IP landscape. We will evaluate our own EUIPO consistency reports for their potential to develop new practices.

GRUR: *At the 2nd User Group Meeting in October 2023, it was emphasized that 2024 would be a year of transition. In this context, as far as trade mark applications are concerned, a pre-assessment programme raising awareness of potential risks for the success of trade mark applications and a TM pre-check possibility were mentioned. Could you please enlighten us about these two programme plans?*

Negrão: The pre-assessment initiative provides applicants with tools similar to those used by examiners, assisting professionals in the pre-assessment process and reducing risks. The aim is to inform applicants of potential issues in their trade mark applications and promote informed decision-making.

User engagement has been crucial to this initiative and the tool's development. The goal is to create "TMPreCheck", a trade mark pre-assessment tool that performs checks similar to those conducted by examiners, and a simplified version that will be embedded in the EU trade mark filing forms as a safety net.

IP professionals appreciate TMPreCheck's simplified interface. For non-expert applicants, the tool suggests consulting IP professionals, especially to avoid potential refusals.

The solutions combine direct database searches with advanced AI technologies. In June 2023, the first pre-assessment checks became available in the online EU trade mark forms, and in September 2023, TMPreCheck launched in pilot mode.

Our future plans include adding more checks and functionalities to TMPreCheck and the online forms by the end of 2024. Feedback from pilot users will guide further improvements, with the aim of making TMPreCheck available to all EUIPO customers.

GRUR: *The Office also mentioned a possible study on women designs, possible improvements of the Design Award and the future collaboration with user organisations. Is it possible at this stage to get some more information on these projects?*

Negrão: As I mentioned, inclusiveness in the IP system is a key issue for me. It was striking for me to read our Observa-

tory study analysing the gender gap in design and learn that only 24% of designers in the EU are women. Inclusive innovation will be a key priority in our Strategic Plan 2030.

When it comes to designs, Germany has the most registered Community design filings among the EU Member States. Previous editions of our DesignEuropa Awards celebrated designs from Siemens and honoured the legacy of designer Hartmut Esslinger.



Designer Marco Bozzola at the DesignEuropa Awards.

The 2024 edition will take place in Riga, marking the occasion as an annual event for the international design community; previous awards were only every two years. A new “Next Generation Design Award” category will recognise young designers. I strongly encourage GRUR members to submit their designs for this fifth edition of the awards before 15 March.

On the question of user group collaboration, the EUIPO User Group was created in 1998 and brings together twenty-three user associations that meet biannually. It provides a platform for members to express their views on EUIPO initiatives, share their perspectives and offer suggestions to improve services.

We launched a public consultation on our 2025-2030 Strategic Plan, and we thank all stakeholders for the feedback sent. The EUIPO aims to strengthen cooperation with user associations to improve consumer experience. This includes developing services tailored to different user groups like direct filers, one-time applicants, SMEs and international corporations, focusing on inclusivity for less represented groups. We are committed to making customer access points uniform, simple and intuitive by increasing stakeholder participation.

GRUR: *Since 2021 the EUIPO is administering the “Ideas Powered for Business initiatives SME Fund” designed to help EU based small and medium sized enterprises to protect their intellectual property rights. In the first phase, it was setup as a reimbursement programme. Meanwhile, steps were taken to further develop the Fund, e.g. by including/facilitating the so-called IP Scan Enforcement service. What are the current innovations in that respect, and what further goals and challenges do you see for the Fund?*

Negrão: SMEs represent 99% of all businesses in the EU – and yet only 10% of SMEs engage with the IP systems. Why

is this? We know the benefits IP can bring to business, so we want to better understand how we can engage with the other 90% and meet their needs.

The Ideas Powered for Business initiatives and SME Fund have given many businesses a head start by easing the cost of IP audits and applications for IP rights. The system has also expanded to include plant variety rights and patents. The SME Fund 2023 notably evolved from the previous year to assist even more SMEs. Last year, we received a total of 34 800 applications compared to 22 479 in 2022, and the demand for IP scan requests rose from 505 in 2022 to 581 in 2023. These figures reflect growth in entrepreneurial engagement and increased awareness in IP concerns.

Beyond financing, human resources and a lack of awareness or knowledge may also be an issue. Consultation with entrepreneurs and business owners is critical to develop approaches and tools that respond to the needs of all end-users. The support of user associations, including GRUR, is essential to helping the EUIPO to engage in this dialogue.

GRUR: *Let's get back to a more general topic: a huge Office like the EUIPO continuously growing needs to look at its operational efficiency as every growing enterprise does. For this reason, one of the initial strategic areas is optimization of operational efficiency. What are your views and ideas in that regard - and how do you see the role, risks and benefits of AI at strategic and operational level?*

Negrão: Embracing new technologies like artificial intelligence is essential for improving efficiency and handling the growing complexity and data. While we can't increase our staff at the same rate, we can leverage AI and other technologies to enhance productivity and the quality of our decisions. It's important to balance technology with skilled staff who can fully utilise it.

We're already incorporating AI into several internal tools, but this is just the start. Technologies like generative AI and chatbots can be adapted for our needs in IP to streamline processes, resulting in better applications, fewer rejections and a smoother application process for users.

While I still have many questions, collaboration is key to exploring how new technologies can impact the IP system. We plan to use our network with national IP offices and organisations like GRUR for these discussions.

GRUR: *And before we close this interview: may we ask you to share one fun fact about yourself as a private person with us?*

Negrão: I am personally a big sports fan, particularly when it comes to football, tennis and rugby. To be honest, I don't have much free time to play, but I am an avid spectator. This year should be filled with many exciting (copyrighted!) moments with the UEFA European Championship and the Paris 2024 Olympic Games.

GRUR: *Mr Negrão, many thanks for this conversation.*

Interview conducted by Dr Gert Würtenberger, President of GRUR.

KI und Design – was bringt die Zukunft?

Hartwig: Der UK Supreme Court hat Ende 2023 entschieden,¹ dass eine künstliche Intelligenz kein Erfinder sein kann, nahezu zeitgleich erzielte Ministerrat und EU-Parlament eine vorläufige Einigung über die weltweit erste Regelung von KI,² die Bundesregierung äußert sich zu „Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf das Urheberrecht im Kulturbereich“.³ Zugleich werden Fragen der KI im aktuellen Prozess der europäischen Designreform praktisch nicht diskutiert.⁴ Was hat das alles für das Designrecht zu bedeuten?

Späth: Der EU AI Act steht in der Tat kurz vor der Verabschiedung. Während umfassende Regelungen zur Nutzung generativer künstlicher Intelligenz, zu Risiken und zur Haftung getroffen wurden, hat der Gesetzgeber ersichtlich allerdings keine Regelungen zum Verhältnis von künstlicher Intelligenz und geistigem Eigentum, insbesondere Schutzrechten aufgenommen.

Hartwig: Besteht aus Sicht des Gesetzgebers also wirklich keine Notwendigkeit, Regelungen zu Schutzrechten in Verbindung mit künstlicher Intelligenz zu treffen? Soll das alles über den Gang vor die Gerichte entschieden werden?

Späth: Es stimmt, dass der UK Supreme Court – als vorerst letztes und zudem höchstes Gericht in einer Reihe anderer Gerichte weltweit – entschieden hat, dass KI kein Erfinder sein kann. Im Patentrecht hat sich diese Auffassung in den meisten Jurisdiktionen weltweit (etwa in den USA oder beim europäischen Patentamt) als herrschende Meinung herausgestellt. Für das Designrecht hat sich meines Wissens noch kein Gericht in der EU mit diesen komplexen Fragen befasst, das gilt im Übrigen auch für das Urheberrecht. Ein offenes Feld also.

Hartwig: Kann man also – mangels Alternativen – aus der Entscheidung des UK Supreme Court Rückschlüsse für das EU-Designrecht ziehen bzw. zu parallelen Ergebnissen kommen, jedenfalls de lege lata?

Kossak: Im Patentrecht wird in den Entscheidungen auf das Tatbestandsmerkmal der erfinderischen Tätigkeit in § 1 PatG und den dort genannten Fachmann sowie den Erfinder in § 7 PatG, die Gesetzeshistorie oder allgemein auf Grundprinzipien des Geistigen Eigentums verwiesen.⁵ Für das Designrecht lässt sich diese Argumentation meines Erachtens nicht übertragen.

Ein Design ist nach Art. 3 II RL 98/71/EG (MusterRL) bzw. Art. 4 I der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) schutzfähig, wenn es neu ist und Eigenart hat. Als



Dr. Henning Hartwig
Rechtsanwalt, München
Vorsitzender des GRUR-Fachausschusses für Designrecht



Dr. Sabine Kossak
Patentanwältin, Hamburg
Co-Vorsitzende des GRUR-Fachausschusses für Designrecht



Alexander Späth
Rechtsanwalt, Düsseldorf
Mitglied des GRUR-Fachausschusses für Designrecht



Prof. Dr. Tim W. Dornis,
J.S.M. (Stanford)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz | Leibniz Universität;
Global Professor of Law | NYU School of Law;
Mitglied des GRUR-Fachausschusses für Designrecht

neu gilt gem. Art. 4 MusterRL bzw. Art. 5 GGV ein Design, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Design offenbart worden ist. Eigenart hat das Design gem. Art. 5 I MusterRL bzw. Art. 6 II GGV, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Anders als bei der erfinderischen Tätigkeit im Patentrecht, die auf einen menschlichen Fachmann abstellt, lässt sich somit weder dem Wortlaut der GGV noch der MusterRL oder dem deutschen DesignG entnehmen, dass bei einer Gestaltung eines Designs ein kreativer menschlicher Beitrag vorliegen muss, um als Design geschützt werden zu können. Wesentlich für die Schutzgewährung ist nach geltendem EU-Recht allein, dass sich das Design vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet.⁶ Ohne einen notwendigen menschlichen Beitrag bei den Schutzvoraussetzungen Neuheit und Eigenart sollte eine Gestaltung als Design eintragungsfähig sein, auch wenn sie autonom von KI geschaffen wurde.

Hartwig: Wenn nach Ihrer Auffassung auch ein autonom von einer KI entworfenes Design nach EU-Recht schutzfähig sein

¹ [2023] UKSC 49; <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2021-0201-judgment.pdf>.

² <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/12/09/artificial-intelligence-act-council-and-parliament-strike-a-deal-on-the-first-worldwide-rules-for-ai/>.

³ BT-Drs. 20/9714; <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/2024/01/BReg-BTDrs.-20-9714.pdf>.

⁴ Zum aktuellen Stand vgl. etwa [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2023\)751401](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2023)751401).

⁵ Vgl. hierzu EPA Entsch. v. 27.1.2020 – 18 275 174.3, GRUR-RS 2020, 647 – maschine as inventor; und 18 275 163.6, GRUR-RS 2020, 653 – patenting of inventions made by an AI system; Mes in Mes PatG, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 10; Nägerl/Neuburger/Steinbach GRUR 2019, 336 (340); weitere Nachw. bei Dornis GRUR 2021, 784 Fn 5.

⁶ Vgl. Begr. Art. 7 MPI-E, Art. 3 II und III GRL-Vorentwurf 1991, Art. 5 I GRL-Vorschlag 1993.

sollte, gibt es im Designrecht weitere Fragestellungen, die durch den Einsatz von KI aufgeworfen werden?

Kossak: Die GGV ebenso wie die MusterRL und das DesignG ordnen die Rechte an dem Design bisher dem Entwerfer zu (§ 7 I DesignG sowie Art. 14 I GGV). Der Entwerfer ist dabei nach derzeitigem Verständnis als Träger von Rechten eine natürliche Person.⁷ Das Design soll demjenigen zustehen, der die (kreative) Leistung erbracht hat, einem menschlichen Entwerfer.

Entwerfer und Anmelder können personenidentisch sein. In den weit überwiegenden Fällen fallen Entwerfer und Anmelder allerdings auseinander. Weder nach deutschem noch nach europäischem Recht ist es erforderlich, den Entwerfer im Rahmen einer Anmeldung zu benennen. Das Recht auf Entwerferbenennung ist lediglich Ausfluss des Entwerferpersönlichkeitsrechts. Für die Frage der Zuordnung des Rechts spielt die Entwerferbenennung keine Rolle. Insbesondere ergibt sich aus der Benennung keinerlei Rechtschein, dass der Entwerfer Inhaber des Rechts ist. Es gilt die gesetzliche Fiktion des § 8 DesignG bzw. Art. 17 GGV, die im Falle des Auseinanderfallens von Berechtigung und Inhaber den Konflikt im Sinne der Registerlage und zu Lasten des wahren Berechtigten löst.⁸

In Ermangelung eines Berechtigten oder identifizierbaren Entwerfers gilt aufgrund der gesetzlichen Anmelderfiktion aus § 8 DesignG bzw. Art. 17 GGV derjenige als berechtigt, der das von der KI geschaffene Design anmeldet, da für das Amt nicht nachvollziehbar ist, wer der Entwerfer war. Bei Designs ohne Entwerfer greift die Anmelderfiktion im vollen Umfang, in Ermangelung eines (menschlichen) Entwerfers ohne designrechtliche Korrekturmöglichkeit.

Hartwig: *Gibt es nicht vielleicht auch andere Auffassungen, wonach es für den Designschutz immer einen menschlichen Beitrag geben muss? Und wenn ja – wie wird dieser Standpunkt im Einzelnen begründet?*

Späth: Zunächst einmal muss hier klargestellt werden, dass wir über durch KI autonom kreierte Designs sprechen. Wenn KI lediglich als technisches Hilfsmittel eingesetzt wird, wird es den menschlichen Beitrag weiterhin geben. Die Situation unterscheidet sich dann nicht von der, die wir schon in der Zeit vor den KI-Systemen hatten. Aber KI kann eben auch ganz eigenständig designen. Es wird dann nur den Programmierer geben, denjenigen der über das Trainingsprogramm entscheidet sowie final denjenigen geben, der auswählt, welches der von der KI erschaffenen Designs genommen wird.

All diese Beiträge sind keine Kreativbeiträge, sodass das Design für diejenige, die einen menschlichen (Kreativ-)Beitrag fordern, keinen Schutz des Designrechts genießt. Sabine Kossak und ich haben in einem Beitrag in der GRUR aus 2021 dargelegt, dass wir dieses Ergebnis nicht richtig finden.⁹

⁷ Vgl. Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser DesignG, 6. Aufl. 2019, § 7 Rn. 4; Eichmann in Eichmann/Kur Designrecht, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 98; Günther/Beyerlein DesignG, 3. Aufl. 2015, § 7 Rn. 4; zur Frage der Anerkennung einer digitalen Rechtspersönlichkeit Richm RDJ 2020, 42.

⁸ Eichmann/Jestaedt in Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser (o. Fn. 7), § 8 Rn. 6; Ruhl in Ruhl/Tolkmitt GGV, 3. Aufl. 2019, Art. 17 Rn. 8.

⁹ Späth/Kossak GRUR 2021, 1258 ff.

Letztlich existieren also zwei Lager – die einen, die das Design als Kreativschutzrecht ansehen und daher einen menschlichen Beitrag fordern, die anderen, die sagen, dass es sich beim Design in Abgrenzung zum Urheberrecht um ein reines Investitionsschutzrecht handelt.



Explorations in AI with Midjourney by AJ Dimarucot, who is an Apparel Graphic Designer from Manila, Philippines. You can find AJ on IG <https://instagram.com/ajdimarucot/> for daily posts and see more of his work at <http://www.ajdimarucot.com/>.

Das geschriebene Recht gibt auf diese Frage keine abschließende Antwort. Aber: Ein Kreativakt ist zunächst einmal mit Blick auf die normierten Schutzvoraussetzungen im Designrecht nicht erforderlich. Es kommt lediglich auf das Vorliegen von Neuheit und Eigenart, also die Frage an, ob sich die Gestaltung von vorbekannten Gestaltungen (objektiv) unterscheidet. Allerdings kennt das Designrecht die Rechte des Entwerfers. Das Recht auf das Design soll dem Entwerfer zustehen, er soll das Recht auf Benennung haben. Darüber hinaus muss bei der Eigenart die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers berücksichtigt werden. Damit argumentieren diejenigen, die einen menschlichen Beitrag fordern. Aber nochmals: In den Schutzvoraussetzungen wird der Entwerfer anders als im Patentrecht („erfinderische Tätigkeit“) und Urheberrecht („persönliche geistige Schöpfung“) nicht genannt. Und anders als vor der Geschmacksmusterrechtsreform 2004 haben wir nicht mehr den Begriff der Eigentümlichkeit, der nach der damaligen Rechtsprechung des BGH erforderte, dass das Design in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbschöpferischen Tätigkeit erscheint.¹⁰ Der Gesetzgeber ist von diesem „copyright approach“ bewusst abgerückt hin zum reinen „design approach“. Auf eine wie auch immer geartete gestalterische Leistung komme es nicht an.¹¹ Aus meiner Sicht entwickelt sich das Design damit zugleich hin zum Investitionsschutzrecht, wie es auch die Marke ist.

Hartwig: *Professor Dornis, Sie sprechen im Zusammenhang von geistigem Eigentum und KI auch von der „Schöpfung ohne Schöpfer“¹². Ist aus Ihrer Sicht ein menschlicher Beitrag verzichtbar, wenn ein schutzfähiges Design entstehen soll?*

Dornis: Der Begriff der „Schöpfung ohne Schöpfer“ bezieht sich zunächst auf das Urheberrecht, berührt aber alle Gebiete des Immaterialgüterrechts, in der ein menschlicher Beitrag gefordert ist. Entsprechend kann auch von Erfindungen

¹⁰ Z.B. BGH GRUR 1969, 90, 95 – Rüschenhaube.

¹¹ Zentek in Zentek/Gerstein, DesignG, 1. Aufl. 2022, B § 2 Rn. 85.

¹² Dornis GRUR 2021, 748 ff.

„ohne Erfinder“, vor allem aber von Designs oder Geschmacksmustern „ohne Entwerfer“ gesprochen werden.¹³ In der Sache drücken diese Wortschöpfungen das Gegenteil aus – d.h. der menschliche Beitrag ist nach klassischem Verständnis unabdingbar. Das bedeutet, dass es sich bei den Ergebnissen künstlich schöpferischer Prozesse zwar häufig objektiv durchaus um „Schöpfungen“ handeln kann, es aber am für den Rechteerwerb erforderlichen, unmittelbaren menschlichen Input fehlt. Kurz: Ohne menschlichen Beitrag zum Schöpfungsprozess keine Erfindung, kein Urheberrecht und kein Design oder Geschmacksmuster. Allerdings stellen sich für das Designrecht spannende Fragen, kann man hier wohl durchaus vertretbar in beide Richtungen argumentieren – also entweder genuin menschlichen Input für unabdingbar halten oder aber die Position eines reinen Investitionsschutzes vertreten.

Der Zustand einer objektiv erfinderischen oder kreativen Leistung ohne erforderlichen menschlichen Input und damit ohne Schutz ist als solches noch nicht problematisch. Es kann viele Gründe geben, künstlich-innovativen Prozessen und KI-Output den rechtlichen Schutz zu verwehren. Die Entscheidung ist rechtspolitisch: Was spricht für Schutz, was dagegen? Die Diskussion hierüber scheint sich in letzter Zeit zwar etwas abgekühlt zu haben, könnte aber im Lichte der zunehmend diskutierten und etwa vor US-Gerichten auch umfangreich verhandelten Fragen über die Rechtfertigung und mögliche Lizenzierungspflichten bei künstlich-intelligenten Lernprozessen wieder aufleben. Sollte das KI-Training nicht mehr „kostenlos“ sein, wäre vielleicht auch für KI-Output ein Schutzrecht zu verlangen – schließlich muss der KI-Trainingsaufwand dann amortisiert werden.

Aber zurück zum Design und Geschmacksmuster „ohne Entwerfer“: Wenn man diesen Gedanken weiterdenkt, stellt sich in der Tat die von Frau Kossak und Herrn Späth sehr gründlich herausgearbeitete Frage, ob ein modernes Designrecht überhaupt ein „persönliches Element“ benötigt.¹⁴ Will

man sich dieser Betrachtung anschließen, wäre der Einsatz künstlich-intelligenter Anwendungen wohl in neuem Licht zu sehen. Ein derart „entpersönlichtes“ Designrecht müsste wohl von der Gleichbehandlung menschlicher und künstlich-intelligenter Entwurfsleistungen ausgehen: Bestimmt der investive Aufwand, ob ich ein Designrecht erhalte, sollte es nämlich keine Rolle spielen, ob meine Investition in menschliche oder künstliche Designprozesse geflossen ist. Die sich anschließenden Fragen sind allerdings kaum weniger interessant und dürften ebenso umstritten sein: Man denke etwa an den vorbekannten Formenschatz und die Musterdichte (Was passiert, wenn KI Tag und Nacht entwirft?), an Fragen der Rechteinhaberschaft (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Programmierer, etc.?) und natürlich an die Beschäftigungsaussichten für menschliche Entwerfer.

Hartwig: *Besteht seitens des Gesetzgebers nach alledem nicht doch noch weiterer Handlungsbedarf im Designrecht, um mit Hilfe von KI oder von KI autonom kreierte Designs zu regeln?*

Kossak: Der Einsatz von immer besserer generativer KI beim Entwurf von Designs stellt Gesetzgeber und Rechtsprechung vor veränderte Anforderungen im Hinblick auf die Frage der Schutzfähigkeit eines Designs und die Rechtsfigur des Entwerfers. Es stellen sich aber auch die aufgeworfenen ethischen Fragen. Bei der Entstehung von Designs kann mittlerweile der menschliche Entwerfer vollständig durch „Kollege Computer“ ersetzt werden. Für autonom durch KI entworfene Designs ist es daher notwendig und sinnvoll, die Frage der Schutzfähigkeit und der Zuordnung des Designs rechtlich neu zu ordnen. Es bleibt die rechtspolitisch zu entscheidende Frage, ob beim Designschutz der Investitionsschutz für Unternehmen oder die Förderung der individuellen menschlichen Kreativität zukünftig im Vordergrund stehen sollen.

Hartwig: *Vielen Dank in die Runde für das Gespräch.*



KI-generiertes Designkonzept für Inneneinrichtung und Architektur

¹³Dornis in Zentek/Gerstein, DesignG, 1. Aufl. 2022, C Kap. 4 Rn. 40 ff., insb. Rn. 64.

¹⁴Späth/Kossak GRUR 2021, 1258 ff.

Aktivitäten der neuen GRUR IGC Taskforce



Pedro Henrique D. Batista, LL.M. (München)
Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb,
München



Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Rechtsanwalt, Berlin;
Vorsitzender des GRUR-WIPO Link Committee



Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M. (Stanford)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen
Rechtsschutz | Leibniz Universität, Global Professor of
Law | NYU School of Law; Vorsitzender der GRUR IGC
Taskforce

GRUR: Die GRUR hat im Jahre 2022 eine „Taskforce IGC“ gegründet. Was bedeutet das? Was waren die Beweggründe und wer wirkt in der Taskforce mit?

Brandi-Dohrn: Bekanntermaßen hat GRUR schon vor einigen Jahren begonnen, die Begleitung der Diskussionen und Konferenzen der WIPO zu intensivieren; hierfür wurde das „GRUR-WIPO Link Committee“ etabliert, dessen Mitglieder die internationale Entwicklung der jeweiligen Rechtsgebiete des Gewerblichen Rechtsschutzes beobachten und den GRUR-Fachausschüssen Anregungen geben, sich mit aufkommenden Fragestellungen zu befassen. Spezifisch für Fragestellungen rund um den weltweiten Schutz von „Traditional Knowledge („TK“)\", „Traditional Cultural Expressions („TCE“)\", und „Genetic Resources („GR“)\", hat die WIPO ein eigenes Gremium geschaffen, um dem rechtsgebietsübergreifenden Charakter dieser Schutzmaterie gerecht zu werden, das „Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore“, kurz „IGC“. Als die Generalversammlung dem Sekretariat der WIPO im Juli 2022 aufgab, innerhalb von zwei Jahren internationale Konferenzen zur Regelung dieser – heftig umstrittenen – Materie anzuberaumen, hat das Link Committee eine eigene Taskforce aufgesetzt, um die Vorbereitung und Durchführung dieser Konferenzen angemessen begleiten zu können – denn die von verschiedenen Mitgliedsstaaten vorgeschlagenen Lösungen haben das Potential, die uns allen vertrauten Schutzkonzepte im Gewerblichen Rechtsschutz fundamental zu verändern. Dies war umso notwendiger, als die Aufteilung dieser Querschnittsmaterie beim BMJ auf mehrere Fachabteilungen eine intensivere Betreuung auf Seiten der GRUR erforderte.

Da sich abzeichnete, dass Regelungen zur Berücksichtigung von „Genetic Resources“, die primär den Bereich des Patentrechts betreffen, als erstes „konferenzreif“ sein würden, bin ich sehr dankbar, dass Professor Dornis von der Leibniz Universität Hannover die Leitung der Taskforce übernommen hat. Zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Taskforce – Pedro Henrique Batista (MPI IP), Dr. Thorsten Berg (BASF AG), Dr. Joachim Feldges (Rechtsanwalt), Dr. Michael Kock

(Stellv. Vorsitzender des FA Pflanzenschutzrecht) und Dr. Bettina Wanner (Bayer AG) - begleitet er die IGC-Vorbereitungssitzungen und bringt die Positionen der GRUR sowohl direkt bei der WIPO ein, wie auch indirekt über die Abstimmung mit dem BMJ, der EU-Delegation und anderen Vertretern der Mitgliedsstaaten vor Ort in Genf.

GRUR: Über was wird bei der WIPO verhandelt? Warum sind diese Themen auch für deutsche Immaterialgüterrechtlerinnen und Immaterialgüterrechtler von Bedeutung?

Dornis: Die WIPO begann vor ungefähr 20 Jahren mit Verhandlungen, zunächst noch zögerlich. Auslöser war die Erkenntnis, dass immaterielle Güter wie genetischen Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen grundsätzlich einen den „klassischen“ Immaterialgütern vergleichbaren, wenn auch nicht umfassend angenäherten Schutz verdienen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die wirtschaftliche Verwertung, sondern auch im Hinblick auf die häufig verbundenen sakralen und sozio-kulturellen Interessen. Frühere Initiativen, z.B. in den 1980er Jahren aufseiten der UNESCO, waren nicht ergiebig. Das internationale Access and Benefit Sharing-Regime, vor allem die Convention on Biological Diversity und das Nagoya-Protokoll, schaffen einen lediglich begrenzten, vor allem wenig effektiven Schutz. Die WIPO-Verhandlungen verliefen lange Zeit stockend; zwischenzeitlich war sogar mit einem Scheitern zu rechnen. Nun hat sich das Blatt aber zumindest im Hinblick auf den Schutz genetischer Ressourcen gewendet. Die Arbeiten an einem Abkommen stehen, wie es den Anschein macht, kurz vor einem Abschluss. Die anderen Materien, insbesondere der Schutz traditioneller kultureller Ausdrucksformen und Folklore, sind noch im Verhandlungsstadium. Herr Batista wird hierzu gleich mehr sagen.

Inhaltlich geht es um völkerrechtliche Vereinbarungen. Die verhandelten Abkommen ähneln „klassischen“ Vertragswerken im Immaterialgüterrecht: Es werden zu schützende Materien, der Schutzzumfang sowie Schutzschranken definiert. Ein Beispiel: Basiert eine Erfindung, z.B. für einen medizinischen Wirkstoff auf genetischen Ressourcen oder verbundenem traditionellem Wissen, ist dies bei der Patent-

anmeldung offenzulegen. Unterbleibt dies, hat dies zwar nicht automatisch die Unwirksamkeit des Patents zur Folge. Die Mitgliedstaaten können aber Sanktionen vorsehen. Deutlich „disruptiver“ könnten Regelungen sein, die im Moment in Bezug auf den Schutz von Folklore verhandelt werden. Hier zeichnen sich erhebliche Streitpunkte ab, so etwa, wenn es darum geht, traditionelle kulturelle Ausdrucksformen zu schützen, die nach dem klassischen System des Immaterialgüterrechts Teil des Bestandes an gemeinfreien Materien (der „public domain“) sind. Das dürfte für vieles gelten, was wir seit jeher als nicht geschützt, sogar apodiktisch als nicht schutzfähig ansehen, man denke etwa an die Inhalte alter, überlieferter Erzählungen oder bildlicher Darstellungen (z.B. indigener Kunst) oder an traditionelle musikalische Ausdrucksformen (z.B. Hula und andere Tanzformen polynesischer Völker). Bereits auf den ersten Blick wird erkennbar: Die immaterialgüterrechtliche Dogmatik mit ihren zentralen Fragen der Schutzfähigkeit, der Schutzfristen und der Schranken erhält hier vollkommen neue Dimensionen.

GRUR: *Gibt es besonders problematische Fragen, vielleicht auch unüberwindliche Streitpunkte? Was ist der aktuelle Stand der Verhandlungen bei der WIPO?*

Batista: Die Verhandlungen drehen sich grundsätzlich um drei Entwürfe, die als Grundlage für unterschiedliche internationale Instrumente dienen. Was die Streitpunkte angeht, muss unterschieden werden:

Zwei Instrumente befassen sich jeweils mit dem allgemeinen Rechtsschutz von TK und TCE. Ihre Verhandlungen sind nicht weit fortgeschritten. Die Länder können sich über wesentliche Aspekte des Schutzsystems nicht einigen, wie etwa über die Definition von TK und TCE, die Rechtsinhaberschaft, den Schutzzumfang, die Schutzschranken, die Schutzfrist und die Verbindlichkeit des Instruments. Es ist

nicht zu erwarten, dass die Verhandlungen sich schnell weiterentwickeln.

Der dritte Entwurf befasst sich mit der Pflicht der Offenbarung der Herkunft von GR und auf GR bezogene TK in Patentanmeldungen. Er befindet sich in einem erheblich weiter fortgeschrittenen Verhandlungsstadium. Die Begriffe und der Umfang der Pflicht sind besser definiert als in den anderen Entwürfen und gewisse Interessen der Patentanmelder werden berücksichtigt. Die Offenbarungspflicht gilt beispielweise nicht in Fällen, in denen die Herkunft der GR unbekannt ist. Außerdem sollen sowohl die Möglichkeit der Korrektur falscher Angaben als auch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet werden. Das Patentamt soll die Pflichterfüllung nicht prüfen, so dass die Patentanmeldung im Fall von Pflichtverletzung nicht zurückgewiesen wird.

Dieser Entwurf wird allerdings erst seit September 2023 konkret diskutiert. Die Ansicht der Länder ist noch relativ unklar. Indien hat bereits Bedenken geäußert, z.B. über den Auslöser (trigger) der Offenbarungspflicht, die Frist für die Korrektur der Herkunftsangaben und die Unmöglichkeit der Zurückweisung der Patentanmeldung als Sanktion. Es bleibt abzuwarten, ob andere Länder sich zum Entwurf auch kritisch positionieren werden. Merkwürdig ist dabei, dass kein Land sich bereit erklärt hat, die Gastgeberrolle der für dieses Jahr geplanten diplomatischen Konferenz der WIPO zu übernehmen, bei der das internationale Instrument verabschiedet werden sollte. Die Konferenz wird daher ungewöhnlicherweise im WIPO-Sitz in Genf stattfinden.

GRUR: *Welche Konsequenzen sind für die deutsche und europäische Wirtschaft und weltweit zu erwarten – sowohl bei erfolgreichem Abschluss der WIPO-Verhandlungen als auch ohne Einigung?*



Kadayawan Festival 2018

Foto: „Kadayawan Festival 2018“ [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kadayawan_Festival_2018_Photos_\(49564930127\).jpg?uselang=de](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kadayawan_Festival_2018_Photos_(49564930127).jpg?uselang=de), von Constantine Agustin verändert unter CC-BY-SA 2.0 / Abgeschnitten vom Original

Brandi-Dohrn: Auf Basis des derzeitigen Standes der Verhandlungen und Regelungsentwürfe sind die Konsequenzen schwer einzuschätzen. Am ehesten kann man wohl für die Berücksichtigung von GR im Rahmen von Patentanmeldungen eine Prognose wagen – denn dieser Text ist am wenigsten kontrovers und bewegt sich innerhalb der bestehenden Konzepte des Patentrechts, da er primär sicherstellen soll, dass im Rahmen der Neuheitsprüfung vorhandener Stand der Technik in Form genetischer Ressourcen von den Patentämtern auch tatsächlich berücksichtigt werden kann. Insofern sollte deren Berücksichtigung für die Wirtschaft eigentlich keine Überraschung darstellen.

Bei den - heftig umstrittenen - Schutzkonzepten von TK und TCE ist bislang noch nicht einmal absehbar, ob es zu einem gemeinsamen Konferenz-Textentwurf kommt. In diesem Fall könnte die Mehrheit der WIPO-Mitgliedsstaaten – wie in 2022 – allerdings eine Konferenz erzwingen, auf der möglicherweise ein Text mehrheitlich verabschiedet wird, der für die Mitgliedsstaaten der Industrieländer nicht annehmbar ist. Auch wenn ein derartiger Text dann von Deutschland und der EU nicht ratifiziert würde, müsste die Wirtschaft damit rechnen, sich beim Export in andere Länder, die den Text ratifizieren und in innerstaatliches Recht umsetzen, mit diesen Schutzkonzepten auseinandersetzen zu müssen, weil sie z.B. auch mit ihren lange etablierten Design- oder Kennzeichenrechten auf national geschützte ältere TK / TCE's treffen können, die ihren Rechten entgegen stehen; in einigen Ländern (z.B. Mexiko, Namibia) existieren derartige Schutzkonzepte heute schon und haben auch schon zu entsprechenden Gerichtsverfahren zu Lasten der Designrechtsinhaber geführt. Dies dürfte zu erheblicher Unsicherheit im Bereich des internationalen Warenverkehrs führen, da beim derzeitigen Stand der Debatte eine solche „konfrontative“ Lösung nicht unwahrscheinlich scheint.

GRUR: Welche Position vertritt die GRUR Taskforce? In welcher Form hat die GRUR bei den Verhandlungen und im Entscheidungsprozess mitgewirkt?

Dornis: Was betont werden muss: Die GRUR Taskforce möchte, dem Motto der GRUR entsprechend, nicht einseitig Stellung beziehen. Es geht darum, die verschiedenen Positionen der états demandeurs, also der Länder, die einen Schutz einfordern, und der ihnen gegenüberstehenden Staaten aufzuzeigen (vor allem USA, Großbritanniens und die Schweiz sowie die meisten EU-Mitglieder).

Die Taskforce begleitet die Verhandlungen als Beobachterin. Allerdings haben wir uns auch an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligt. So haben wir einen Blick auf die Rahmenordnung des internationalen Immaterialgüterrechts geworfen. Vor allem die Vorgaben des TRIPS-Übereinkommens, aber auch Regelungen des Vertrages über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und des Patentrechtsvertrages setzen der „Kreativität“ bei Konzeption und Einrichtung von neuen „Schutzrechten“ in potentieller Kollision zum Patentrecht einige Grenzen. Bei der Betrachtung der Details der verhandelten Abkommen zeichnen sich ebenfalls spannende Fragen ab, die in der Zukunft auf uns zukommen könnten.

Der Bericht der GRUR-Taskforce mit einer Analyse des Entwurfs des Abkommens für den Schutz genetischer

Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen findet sich im zweiten November-Heft der GRUR (GRUR 2023, 1602 (Mitteilungen)). Eine englische Fassung wird in der GRUR Int. erscheinen. Ich habe dort jeweils auf die aus Sicht der Taskforce kritischen Punkte hingewiesen.



WIPO Headquarters in Genf

GRUR: Welche Schritte folgen bei der WIPO und im Anschluss? Bis wann ist mit einer Umsetzung und dann auch praktischen Auswirkungen zu rechnen?

Batista: Im Mai 2024 findet die diplomatische Konferenz der WIPO zur abschließenden Verhandlung (und ggfs. Verabschiedung) des Instruments über die Herkunftsangaben von GR und TK in Patentanmeldungen statt. Der aktuelle Entwurf enthält keine Informationen darüber, ob das Instrument rechtsverbindlich ist und setzt auch keine Frist für sein Inkrafttreten. Es bleibt abzuwarten, was die Vertragsparteien diesbezüglich entscheiden und wie die einzelnen Länder das Instrument umsetzen werden. Wenn diese Verhandlung letztendlich scheitert, wird man mit baldigen multilateralen Entwicklungen in diesem Bereich nicht mehr rechnen können.

Zu beobachten ist zudem, ob dieses Instrument Auswirkungen auf den PCT haben wird. Derzeit ist die Offenbarungspflicht im PCT nicht vorgesehen. Sofern die Regeln nicht geändert werden, entfällt diese Pflicht wohl für PCT-Anmeldungen. Das wird in einer Fußnote des Entwurfs thematisiert. Falls das Instrument verabschiedet wird, ist es daher zu erwarten, dass entsprechende Diskussionen im Rahmen des PCT stattfinden.

Ein schneller Fortschritt in den Verhandlungen der Instrumente über den allgemeinen Schutz von TK und TCE ist dagegen nicht zu erwarten. Die entsprechenden Entwürfe werden voraussichtlich erst bei den nächsten IGC-Sitzungen im November und Dezember dieses Jahres diskutiert. Die WIPO-Vertragsstaaten müssen sich noch in vielen Punkten einigen, um zu einem konkret verhandelbaren Dokument zu gelangen. Einige Länder haben vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Instrumente zu reduzieren, so dass nur die TK- und TCE-Datenbanken und ihre Rolle bei der Neuheitsprüfung von Erfindungen umfasst werden. In diesem Bereich könnten sich die Länder wohl schneller einigen. Dieser Vorschlag stößt jedoch auf großen Widerstand seitens der Länder, die an positiven Schutzrechten für TK und TCE interessiert sind.

GRUR: Vielen Dank für dieses Gespräch.

Der Data Act – ein weiteres Puzzleteil für die Data Governance

I. Data Act - Ansatz

Der Data Act wurde am 27.11.2023 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet und tritt am 11. Januar 2024 in Kraft.¹ Er gilt in den meisten Teilen ab 12.9.2025 in der EU. Damit ergänzt die EU das Puzzle des europäischen Datenrechts um ein weiteres Kernelement mit der Hauptzielrichtung, durch Verbesserung des Zugangs zu Informationen die Entwicklung zusätzlicher Produkte und Dienstleistungen zu ermöglichen, um damit Wettbewerb und Innovation zu fördern.²

Bedeutung und Reichweite des Data Act werden zunächst eingeschränkt durch den auf IoT-Produkte und verbundene Dienste erzeugte Daten beschränkten Anwendungsbereich. Dazu gehören das connected car, Verbraucherprodukte und Industriemaschinen. Mit der Ausklammerung der Verarbeitung von Daten im Auftrag einer anderen Partei werden eine große Zahl von Plattformen bereits aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Ansonsten gilt der Data Act nur für generierte Rohdaten einschließlich technisch für die Weiterverarbeitung aufbereiteter sowie Metadaten, nicht aber für aggregierte Daten.

Der Data Act unternimmt den Versuch, die realen Datenflüsse in der digitalen Wirtschaft in einem Dreiecksmodell zu erfassen, das auf einer Rollenverteilung auf Dateninhaber, Nutzer und Datenempfänger und entsprechenden Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten basiert. Neben einer Zugangsmöglichkeit zu den generierten Daten by design in Art. 3 bekommt der Nutzer eigene Zugangsansprüche in Art. 4 und solche zugunsten Dritter in Art. 5 Data Act. Daraus ergeben sich verschiedene Problemschwerpunkte bei der Implementierung der Verordnung.

II. Dogmatische Einordnung

Der erste ist dogmatischer Natur und betrifft die Einpassung europäischer Regelungen in das nationale Recht. Im Kern besteht der Ansatz des Data Acts darin, größtenteils zwingende vertragsrechtliche Regelungen zu etablieren, um die genannten Ziele zu erreichen. Dieser Ansatz steht im Spannungsfeld zwischen der faktischen Kontrolle durch den Dateninhaber und der weitestgehenden Zuweisung rechtlicher Kontrolle an den Nutzer und wird deswegen auch unterschiedlich bewertet.³ Die vertraglichen Vereinbarungen haben nur schuldrechtliche Wirkung inter partes und basieren auf faktischer Kontrolle, abgesichert durch technische Schutzmaßnahmen (Art. 11). Die Zugangsrechte des Nutzers sind aber wohl nach Sinn und Zweck gesetzliche Ansprüche auf Zugang und Nutzung, ergänzt durch gesetzliche Verwendungsbeschränkungen für alle Beteiligten, die die Nutzungs- und Weitergabemöglichkeiten mit Drittwirkung einschränken. Daher lässt es sich durchaus vertreten, dass für den Nutzer unvollkommene, quasi-dingliche Aus-



Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Medien- und Informationsrecht; Stellv. Vorsitzender des GRUR Fachausschusses Recht der Daten

schließlichkeitsrechte begründet werden.⁴ Daraus ergeben sich weitere zivilrechtliche Folgen, etwa über die Zuweisung im Bereicherungs- und Deliktsrecht.⁵

Damit eng zusammen hängt das ökonomische Modell des Data Act.⁶ Der Nutzer soll seine digitale Souveränität nutzen und die generierten Daten dem Markt zuführen. Dies mag für den Bereich B2B noch vorstellbar sein. Was aber soll der Verbraucher mit den Daten machen? Hier werden weitere Player ins Spiel kommen, u.a. auch Datentreuhänder, die wieder neue Regelungserfordernisse verursachen, die nur teilweise durch den Data Governance Act abgedeckt sind. Sollen die Daten unmittelbar gehandelt werden, in dem Rahmen, den der Data Act vorgibt? Oder werden die Zugangsrechte gehandelt, was auch die Frage beinhaltet, in welchem Umfang diese Ansprüche abtretbar sind. Für beides enthält der Data Act einen unvollkommenen Rahmen, der durch das nationale Recht komplementiert wird.

Bemerkenswert ist die Einführung einer AGB-rechtlichen Mißbrauchskontrolle durch Art. 13 Data Act für den Bereich B2B. Im Zentrum steht hier die Regelung von Art. 13 Abs. 5 d) DA, wonach die Partei, die die Daten bereitstellt oder generiert, nicht in der Nutzung der Daten in einer Weise beschränkt werden darf, dass diese sie nicht „in angemessener Weise“ nutzen oder verwerten kann. Damit dürfte einem „Buy-Out“ des Nutzers entgegengewirkt werden. Für Verbraucherverträge verlässt sich der Gesetzgeber auf die bestehende Mißbrauchskontrolle, die aber wohl für Datenverträge entlang Art. 13 DA spezifiziert werden muss. Art. 8 für Verträge zwischen Dateninhaber und Drittem nimmt auf FRAND-Bedingungen Bezug, und diese spielen auch für die Mißbrauchskontrolle eine Rolle, ohne dass diese inhaltlich klar konturiert sind.⁷ Art. 13 sowie die nach Art. 41 DA vorgesehenen Modellverträge können insoweit in Zukunft Pflöcke einschlagen. Insgesamt sehen wir hier Konturen eines europäischen Datenvertragsrechts.

¹ Verordnung (EU) 2023/2854 v. 13. 12. 2023 für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung, ABl EU L 2023/2854 v. 22.12.2023.

² Mitteilung der Kommission, Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final v. 19.2.2020.

³ Vgl. Specht-Riemenschneider, MMR 2022, 809, 818; Metzger/Schweitzer, ZEuP 2023, 42, 48.

⁴ Vgl. auch Bomhard/Merkle, RDI 2022, 168, 175; Hennemann/Steinrötter, NJW 2022, 1481, 1483; Wiebe, GRUR 2023, 1569, 1572; Antoine, CR 2024, 1, 6.

⁵ Vgl. Steinrötter/Hennemann, NJW 2024, 1, 7.

⁶ Kritisch Kerber, GRUR Int. 2023, 120 ff.

⁷ Vgl. Wiebe, CR 2023, 777, 783 f.

III. Schnittstellen Schutzrechte und Datenschutzrecht

Der nächste Problembereich betrifft die Schnittstellen zu den angrenzenden Rechtsbereichen. Der nächstliegende immaterialgüterrechtliche Schutz durch das Datenbankherstellerrecht nach § 87a UrhG wurde nach Art. 43 DA ausgeklammert, um die Zugangsrechte nicht damit zu belasten. Insoweit wird sich dann für (vor)formatierte Rohdaten für die Nutzung als Input für KI eine Frage der Verletzung des Datenbankherstellerrechts nicht stellen. Das gilt ebenso für einen entsprechend KI-generierten Output. Der Geheimnisschutz von Rohdaten hat eine eher geringe praktische Relevanz. Jedoch wurde auf Druck der Wirtschaft ein diffiziler Interessenausgleich verankert. Bei Verweigerung unter Berufung auf Geheimnisschutz soll die zuständige Behörde eingeschaltet werden. Einer der Gründe für eine Verweigerung ist nach Art. 4 Abs. 8 DA die Durchsetzbarkeit des Geheimnisschutzes in Drittländern. Ob dies in der Praxis funktioniert, wird man sehen. Ergänzend enthält Art. 27 DA Sicherungen zum Schutz von IP, Geheimnissen und anderen sensiblen Geschäftsdaten gegen Herausgabeordnungen ausländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden.

Es bleibt die Synchronisation mit dem Datenschutzrecht. Die Einfügung der üblichen „Unberührtheitsklausel“ steht im Kontrast zum neueren Ansatz, datenschutzrelevante Regelungen nicht durch Änderung der DSGVO, sondern in anderen Regelungen zu verankern. So auch beim Data Act, dessen Regelungen für Maschinendaten wie auch personenbezogene Daten Anwendung finden. Insoweit erweitert der Gesetzgeber hier die Portabilitätsregelung von Art. 20 DSGVO um einen umfassenderen Satz, obwohl (oder weil?) dieser Ansatz bisher kaum praktisch funktioniert hat. Vor allem aber verlagert er die Zulässigkeit auf die Institution der Einwilligung und bürdet dieser einen weiteren Ballast auf, während an praktikablen Lösungen immer noch geforscht wird.



IV. Public und private enforcement

Für die Praxis besonders relevant ist die Frage der Rechtsfolgen und Durchsetzung. Art. 37 Abs. 5 definiert die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden, und Art. 40 DA setzt den Rahmen für Bussgelder und orientiert sich an der DSGVO. Das bedeutet, der Data Act wird fester Bestandteil von Compliance-Regeln und lässt sich nicht ignorieren. Für die Kooperation mit anderen zuständigen Behörden, etwa den Datenschutzbehörden, soll ein „Datenkoordinator“ benannt werden, der auch für die Entgegennahme aller Arten

von Beschwerden als „single point of contact“ zuständig ist. Ein European Data Innovation Board soll nach Art. 42 DA als Expert Group etabliert werden und soll die Kommission beraten und unterstützen bei der Entwicklung einheitlicher Praktiken der zuständigen Behörden, Vorbereitung von Standardisierung und delegierter Rechtsakte und der Annahme von Richtlinien. Die Bundesregierung will die Verbesserung des Data Sharing auch durch den Aufbau eines Dateninstituts unterstützen, das Datenverfügbarkeit, Standardisierung und Treuhändermodelle fördern soll. Art. 38 DA etabliert ein individuelles und kollektives Beschwerderecht wegen Verletzung der Rechte nach dem Data Act zur zuständigen Behörde. Art. 10 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Zugang zu Streitschlichtungsstellen zu ermöglichen.

Private Enforcement ist nicht explizit ausgeschlossen und sollte eine wichtige Rolle spielen. Daher sollten die gesetzlichen Zugangsrechte auch direkt zivilrechtlich geltend gemacht werden können.⁸ Das würde auch Schadensersatzansprüche, etwa nach § 823 Abs. 2 BGB einschließen.⁹ Desweiteren handelt es sich bei den Zugangsansprüchen um marktverhaltensbezogene Regelungen im Rahmen von § 3a UWG, so dass auch die lauterkeitsrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten insoweit greifen.

V. Weitere innovationsfördernde Regelungen

Portabilität und Interoperabilität sind wichtige technische Säulen zur Förderung von Wettbewerb und Innovation. Der Data Act fördert Standardisierung und die Entwicklung Europäischer Normen in verschiedener Hinsicht, auch im Hinblick auf zu entwickelten europäischen Datenräume (Data Spaces). Ein wichtiger Regelungspunkt des Data Act betrifft die Förderung von Wettbewerb bei Cloud-Diensten. Während die Funktionsweise der Zugangsrechte abzuwarten bleibt, sind die Regelungen zum Wechsel des Anbieters bei Clouddiensten sehr positiv zu bewerten. Nachdem der Verlass auf rein freiwillige Codes of Conduct nicht zielführend war, hat der Data Act detaillierte Anforderungen an den Vertragswechsel und die Erzielung „funktionaler Äquivalenz“ beim neuen Anbieter eingeführt. Die Regulierung beinhaltet neben technischen Anforderungen Informationspflichten und detaillierte Vorschriften zur Vertragsgestaltung bis hin zur Vorgabe bestimmter Klauseln und einer Regulierung der Wechselgebühren. Diese intensive Regulierung ist nicht als innovationsfeindlich zu bewerten, sondern im Gegenteil im Interesse des Wettbewerbs sehr zu begrüßen.

VI. Vom Data Act zur KI-VO

Hinterlässt der Data Act gemischte Gefühle, mit dem Grundproblem der Effektivität des nutzerzentrierten Ansatzes, so steht bereits das nächste große Regelwerk vor der Tür. Für die KI-VO wurde Anfang Dezember 2023 eine Einigung erzielt, die jetzt noch endgültig beschlossen werden muss.¹⁰ Die KI-VO gehört in die Kategorie Techniksicherheitsrecht. Es werden bestimmte Praktiken verboten und für sog. Hoch-

⁸ Dazu J Drexel et al, Position Statement of the MPI of 25 May 2022 on the Proposal for a Data Act, Rn. 248 ff.; Leistner/Antoine, IPR and the use of open data and data sharing initiatives by public and private actors, 2022, S. 118; Metzger/Schweitzer, ZEuP 2023, 42, 79; Wiebe, GRUR 2023, 1569, 1577; Hennemann/Steinrötter, NJW 2024, 1, 8.

⁹ Vgl. auch Bomhard, /Merkle, RDI 2022, 168, 175.

¹⁰ Proposal for an Artificial Intelligence Act, 2021/0106(COD), DRAFT [Final draft as updated on 21/01].

risikosysteme regulatorische Anforderungen aufgestellt, bei deren Erfüllung Konformitätsbescheinigungen und -zeichen verwendet werden können. Weiterhin sind besondere Regeln für sog. „General Purpose AI“ (GPAI) enthalten, was auch generative KI-Modelle wie ChatGPT umfasst. Nach Art. 52(1)(d) des endgültigen Entwurfs sollen die Anbieter von GPAI-Modellen eine „hinreichend detaillierte“ Zusammenfassung der zum Training des Modells genutzten Daten öffentlich machen, wofür das einzurichtende europäische KI-Amt ein Formular bereitstellen wird. Die Entwicklung von KI lebt davon, dass möglichst viele Trainingsdaten zur Verfügung stehen. In dieser Hinsicht hat Europa wegen der vielfältigen rechtlichen Restriktionen für Informationszugang und -verwendung einen Wettbewerbsnachteil gegenüber China und auch den U.S.A.

Art. 10 der KI-VO-E enthält Anforderungen an die Datenqualität, zu deren Kern auch die Vermeidung von Verzerrungen („bias“) in verschiedener Hinsicht gehören. Werden die KI-Modelle mit Daten aus China und U.S.A. trainiert, kann dies zu Verzerrungen unterhalb der Schwelle rechtlich relevanter Diskriminierungen führen, die deren Nutzbarkeit einschränken oder zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Die Versorgung mit passenden Trainingsdaten ist also essentiell. Hier könnte der durch den Data Act eröffnete Zugang zu privat gehaltenen Daten, der die Open Data-Gesetzgebung für im öffentlichen Sektor gehaltene Daten komplementiert, einen wichtigen Beitrag leisten. In diesem Lichte ist die Ausnahme vom Datenbankrecht nach Art. 43 DA zu begrüßen. Leider begründet der auf Rohdaten beschränkte Anwendungsbereich unter Ausschluss von aggregierten Daten hier eine wesentliche Einschränkung der Wirkrichtung des Data Act in Bezug auf die Entwicklung von KI-Systemen.¹¹ Insoweit wird man neben der Klärung rechtlicher Unsicherheiten auch technische und organisatorische Maßnahmen entwickeln und nutzen müssen, um die Verfügbarkeit von Daten zu steigern und trotzdem die rechtlichen Anforderungen aus dem Datenschutzrecht, dem Urheberrecht und dem Geheimnisschutz erfüllen zu können. Dazu gehören Anonymisierung, aber auch die Unterstützung zugangsfördernder Maßnahmen, wie sie auch im Data Governance Act vorgesehen sind. Insofern wird in nächster Zeit auch das Zusammenspiel der verschiedenen europäischen Datenregulierungen verstärkt im Fokus stehen.

¹¹ Vgl. auch Kerber, GRUR Int. 2023, 120, 127; Drexel u.a., Position Statement, Rn. 24 ff., 335; Leistner/Antoine, S. 85; Bierehoven, ITRB 2023, 211 ff.

GRUR DIGITAL

Die GRUR-Arbeitsgruppe social media stellt sich vor

Der Geschäftsführende Ausschuss hat auf seiner Sitzung im September 2023 die Einrichtung der „GRUR-Arbeitsgruppe social media“ beschlossen.

Sinn und Zweck der Arbeitsgruppe ist es, im Social Media Netzwerk LinkedIn über die Aktivitäten der GRUR-Vereinigung zu berichten, um ihre Sichtbarkeit bei jungen IP-Experten zu erhöhen und deren Bereitschaft zu wecken, Mitglied der GRUR zu werden. Zugleich sollen die bestehenden Mitglieder durch eine zeitgemäßere Form der Information und Kommunikation besser angesprochen werden.

Der Arbeitsgruppe gehören folgende Personen an:

- Wiss.Mit. Jasmin Brieske (Lehrstuhl Prof. Peukert), GRUR-Junge Wissenschaft (Leiterin und Redakteurin)
- Rechtsanwältin Dr. Heike Freund, KLEINER Rechtsanwälte, Düsseldorf (Redakteurin)
- Rechtsanwalt Dr. Niclas Gajec, Noerr, München (Redakteur)
- Rechtsanwältin Valentina Nieß, LL.M., Noerr, München (Redakteurin)
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Wagner, Harmsen Utescher, Hamburg (Redakteurin)

Die Arbeitsgruppe tagt alle zwei Monate, um die Reichweite und Wirkung ihrer Aktivitäten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Wenn man sich in die Welt der sozialen Medien begibt, wird man mit einem sehr dynamischen und schnelllebigen Umfeld konfrontiert, auf das man hochflexibel reagieren muss, um up to date zu bleiben. Das ist auch für die „ehrwürdige“ GRUR, die es mit ihren über 125 Jahren gewohnt ist, in eher langen Zeiträumen zu denken, sicherlich ein Paradigmenwechsel. Aber einer, für den es sich lohnt, mit der Zeit zu gehen und sich immer wieder neu zu erfinden.

Die Arbeitsgruppe veröffentlicht daher in sehr regelmäßigen Abständen Beiträge auf LinkedIn und informiert darin über anstehende Veranstaltungen, neueste Stellungnahmen aus den Fachausschüssen der GRUR und interessante Veröffentlichungen in den GRUR-Zeitschriften. Die GRUR-Vereinigung produziert – was auf den ersten Blick vielleicht gar nicht so sehr auffällt – laufend Content, den die Arbeitsgruppe direkt zu den Adressaten bringt, die sich nicht mehr mühsam auf der Homepage „alles zusammensuchen“ müssen.

Um die Inhalte ansprechend aufzubereiten, hat die Arbeitsgruppe mithilfe einer Agentur verschiedene Formate und Layouts entwickelt, in die „hineinproduziert“ wird. Die Kernbotschaft einer Stellungnahme muss anders aufbereitet werden, als die Kerndaten einer Vortragsveranstaltung der GRUR-Bezirksgruppen. Die Botschaft und die Art ihrer Präsentation müssen ansprechend gestaltet sein, damit die Leserinnen und Leser die Inhalte sofort verstehen und einordnen können. Daher ist jedes Mitglied der Arbeitsgruppe für bestimmte Formate und Fachbereiche zuständig, die auch mit den eigenen fachlichen Spezialisierungen und persönlichen Vorlieben korrespondieren, so dass immer eine hohe Qualität sichergestellt ist.

Gehen Sie den Wandel mit uns mit und bleiben Sie mit uns in Kontakt! Vernetzen Sie sich mit der GRUR über LinkedIn und bleiben Sie auf dem Laufenden über das aktuelle Geschehen in der IP-Welt der GRUR.



Wir freuen uns,
Sie auf LinkedIn zu sehen!

Förderformate der Vereinigung

Axel Metzger*

Die GRUR hat in den letzten Jahren durch die Verabschiedung von Richtlinien und die Etablierung des Wissenschaftsausschusses ihre Förderung der Forschung neu aufgestellt. Nachdem in einem ersten Schritt die bisherigen kleineren Förderformate wie Zuschüsse zu Druckkosten, Konferenzen, Literaturbeschaffung von Lehrstühlen und Projekten mit Praxisbezug auf eine transparentere Basis gestellt werden konnten, sollen in diesem Jahr in einem zweiten Schritt auch größere Projektförderungen bewilligt werden.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung gehört zu den maßgeblichen Satzungszwecken der GRUR-Vereinigung (§ 2 Abs. 1 GRUR-Satzung).

Um diesen Satzungszweck zu verwirklichen, werden die mit der Herausgabe der Fachzeitschriften erzielten Einnahmen als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Sie bilden die wirtschaftliche Basis, damit das Immaterialgüterrecht in Forschung und Lehre gepflegt und weiterentwickelt werden kann. Alle Förderaktivitäten sind zentral im Wissenschaftsfonds gebündelt. Der Wissenschaftsfonds hat derzeit ein Volumen i.H.v. ca. € 293.500,-. Er umfasst knapp 35% des Gesamtfinanzvolumens von GRUR. Das Fördervolumen soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

Fast anderthalb Dekaden hat der Wissenschaftsfonds hauptsächlich universitäre Forschung und Lehre auf dem Gebiet

des Immaterialgüterrechts gefördert. Hauptziel war es, durch eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung mitzuhelfen, bundesweit Lehrstühle und Institute im Immaterialgüterrecht aufzubauen. Dieses Ziel ist mittlerweile weitgehend erreicht. Der Geschäftsführende Ausschuss hatte daher auf seiner Sitzung am 27.09.2017 beschlossen, die Wissenschaftsförderung der GRUR-Vereinigung auf neue Grundlagen zu stellen. Zu diesem Zweck wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Josef Drexel, dem Direktor des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb in München eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die neue Förderstrategie der GRUR-Vereinigung entwickeln und zeitgemäße Förderkriterien aufstellen sollte.

Nach mehrjähriger, intensiver Beratung hatte die Arbeitsgruppe „Richtlinien der GRUR-Wissenschaftsförderung“ entwickelt, die vom Gesamtvorstand auf seiner Sitzung am 30.09.2020 verabschiedet wurden. Zugleich wurde entsprechend den Richtlinien der Wissenschaftsausschuss eingerichtet, der fortan als zentrales Gremium für den Geschäftsführenden Ausschuss die Förderstruktur nach Maßgabe der Förderrichtlinien entwickelt und ausbaut.

Der Wissenschaftsausschuss hat seine Tätigkeit in der konstituierenden Sitzung am 17.12.2020 aufgenommen und Prof. Dr. Axel Metzger von der Humboldt-Universität zu Berlin zu seinem Vorsitzenden gewählt. Gegenwärtig gehören dem Wissenschaftsausschuss als weitere Mitglieder an: Aus der Wissenschaft: Prof. Dr. Matthias Leistner, LMU

Förderlinie	Fördergruppe	Kurzbeschreibung	max. Betrag pro Förderung	max. Zahl Anträge pro Jahr	Entscheidung pro Jahr	max. Förder-summe / Jahr
Literaturkostenzuschüsse für Lehrstühle/Institute	Literaturkostenzuschüsse	Beschaffung von Literatur für Lehrstuhl- oder Seminarbibliotheken im Satzungszweck der GRUR	1.250,00 €	16	1	20.000,00 €
Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen	Druckkostenzuschüsse	Dissertationen, deren Thema in den Satzungszweck der GRUR fällt	1.000,00 €	15	4	15.000,00 €
Doktoranden- und Schwerpunktseminare	Förderung wissenschaftlicher Nachwuchs	Veranstaltung von Doktoranden-/Schwerpunktseminaren und Vorlesungen für Studierende	1.000,00 €	8	4	8.000,00 €
Auslandsaufenthalte	Förderung wissenschaftlicher Nachwuchs	Auslandsaufenthalte für Forschungsprojekte (Nachwuchswissenschaftler, Juniorprofessoren)	2.000,00 €	5	4	10.000,00 €
studentische Hilfskräfte für Habilitanden und Juniorprofessoren	Förderung wissenschaftlicher Nachwuchs	studentische Hilfskräfte für Habilitierende und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (insb. Recherche und Schlussredaktion)	3.000,00 €	4	4	12.000,00 €
Tagungsband GRUR Junge Wissenschaft	Förderung wissenschaftlicher Nachwuchs	Veranstaltungen der „GRUR Junge Wissenschaft“	3.500,00 €	1	1	3.500,00 €
Wissenschaftliche Konferenzen und Tagungen einschl. Tagungsbände	Zuschüsse und Kooperationen	wissenschaftliche Konferenzen und Tagungen an Universitäten und Hochschulen, sowie solche, die von Richtern und sonstigen Praktikern initiiert wurden	5.000,00 €	4	2	20.000,00 €
Projekte mit Praxisbezug	Zuschüsse und Kooperationen	wissenschaftliche Projekte, die neue Ideen entwickeln/verkörpern/fördern und die Rechtspraxis voranbringen	5.000,00 €	4	2	20.000,00 €
GRUR-Dissertationspreise (4 Kategorien)	Dissertationspreise	Förderung der jahresbesten Dissertationen zu Themen, die in den Satzungszweck der GRUR fallen	2.500,00 €	4	1	10.000,00 €
Forschungsfragen mit Praxisbezug oder zu Grundlagenthemen	Projektförderung, Förderlinie 1	Intensive Forschung zu einzelnen Themen, um tiefgehende Ergebnisse zu erzielen (bis zu 3 Jahre)	85.000,00 €	1	1	85.000,00 €
Lehrstuhlvertretung bei Forschungsfreiemester Lehrstuhlinhaber	Projektförderung, Förderlinie 2	Finanzierung einer Lehrstuhlvertretung zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs während des Forschungssemesters des Lehrstuhlinhabers	45.000,00 €	2	1	90.000,00 €

* Prof. Dr., LL.M. (Harvard), Professur für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz, Humboldt-Universität zu Berlin; Vorsitzender des GRUR-Wissenschaftsausschusses

München, Prof. Dr. Ruth Janal, Universität Bayreuth und Prof. Dr. Lea Katharina Kumkar, Universität Trier. Aus der Anwaltschaft: Dr. Julia Blind und Prof. Dr. Alexander Bulling. Dr. Gunnar Baumgärtel, der Schatzmeister der GRUR gehört dem Wissenschaftsausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Administrativ unterstützt wird der Wissenschaftsausschuss durch die Geschäftsstelle in Köln.



Verleihung des GRUR-Dissertationspreises auf der GRUR Jahrestagung 2023 in Mannheim.

Zunächst wurde die vor einigen Jahren eingestellte Vergabe von Druckkostenzuschüssen zu Promotionen wieder aufgenommen. Die Literaturkostenzuschüsse für die Lehrstühle und Institute wurden im gegenwärtigen Umfang beibehalten. Seit 2021 werden jährlich besonders hervorragende Promotionen ausgelobt und auf den Jahrestagungen unter großem Anklang feierlich verliehen.

Eine wesentliche Strategie ist der Ausbau der sog. „Flächenförderung“. Sie hat zum Ziel, möglichst viele Forschende „in der Fläche“, und zwar im In- und Ausland, zu erreichen und

sie gezielt mit Summen von jeweils € 1.000,- bis € 5.000,- bei ihren Projekten zu unterstützen. Die Flächenförderung gliedert sich in fünf Fördergruppen: Die „klassischen“ Literatur- und Druckkostenzuschüsse, die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, die Zuschüsse und Kooperationen sowie die Dissertationspreise.

Neben den vielen Einzelprojektförderungen möchte der Wissenschaftsausschuss bei der Realisierung größerer „Leuchtturm-Projekte“ unterstützen. Zu diesem Zweck hat er mit Beginn dieses Jahres mit der Projektförderung zwei neue Förderlinien ins Leben gerufen. Die Förderlinie 1 umfasst die Forschung an Themen mit Praxisbezug oder an Grundlagenthemen mit dem Ziel, intensivere und tiefere Forschungsergebnisse zu erreichen. Die Förderlinie 2 umfasst Fördermittel zur Finanzierung einer Lehrstuhlvertretung für die Zeit, in welcher sich der Lehrstuhlinhaber in einem Forschungsfreisemester befindet. Dadurch soll der Lehrstuhlbetrieb aufrechterhalten werden, während sich der Lehrstuhlinhaber einem Forschungsthema vertieft widmen kann.

Für alle Förderungen hat der Wissenschaftsausschuss Formulare entwickelt, die Antragstellern eine möglichst breite und umfassende Hilfestellung geben und die Antrags- und Vergabeverfahren möglichst transparent gestalten sollen. Die Formulare sind auf der Homepage der GRUR abrufbar.

Der Wissenschaftsausschuss freut sich auf zahlreiche Förderanträge!

GRUR-DISSERTATIONSPREIS

Interview mit Lucie Antoine, Preisträgerin des GRUR-Dissertationspreises 2023 in der Kategorie Urheber- und Medienrecht

GRUR: *Frau Antoine, nochmals herzlichen Glückwunsch zum GRUR-Dissertationspreis.*

Wie lautete das Thema Ihrer Dissertation und was hat Sie dazu bewogen, sich für den Dissertationspreis der GRUR zu bewerben?

Antoine: Meine Dissertation beschäftigt sich mit der freien Benutzung von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen. Es geht also um den Spagat, Urheber vor „unerwünschter Imitation“ zu schützen, zugleich aber „erwünschte Inspiration“ und Innovation zu ermöglichen – und zwar im Bereich des Programmschutzes. Die damit verbundenen Rechtsfragen sind nicht nur in der Praxis aktuell und höchst relevant, sie werfen zugleich dogmatische Fragen auf, die sich im Spannungsfeld des europäischen Mehrebenensystems bewegen. Dies zeigen die Verfahren *Pelham*, *Porsche 911* und *Vitrinenleuchte*, ebenso wie spezifisch für Computerprogramme die EuGH-Vorlage *Action Replay*. Aus diesem Grund stellte sich die Arbeit als thematisch besonders passend für eine Bewerbung dar.

GRUR: *Welches waren Ihre bisherigen Ausbildungs- und Berufsstationen und warum haben Sie sich entschlossen, sich auf den Grünen Bereich zu spezialisieren?*

Antoine: Bereits im Rahmen meines Studiums habe ich mich für den Schwerpunkt Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht entschieden – und bin dem treu geblieben. Mein Interesse festigte sich zunächst durch die studienbegleitende Tätigkeit in einer Kanzlei. Nach dem ersten Staatsexamen ergab sich die Chance, bei Professor Dr. Matthias Leistner – am GRUR-Lehrstuhl der LMU – promotionsbegleitend auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig zu sein. Nach dem Referendariat mit Stationen bei einer Patentkammer des LG München I, dem IPMT-Bereich einer international tätigen Kanzlei sowie der Europäischen Kommission (DG Connect/G1), bin ich dort nun auch wieder „zurück“ als Habilitandin.

GRUR: *An welchen Projekten und Themen arbeiten Sie aktuell und wie sehen Ihre Pläne für das Jahr 2024 aus?*

Antoine: Gerade beschäftigt mich insbesondere der Data Act und sein Verhältnis zum IP- und Datenschutzrecht. Daneben stellt das klassische Urheberrecht einen weiteren Schwerpunkt meiner Tätigkeit dar. Mit all den legislativen Projekten auf EU-Ebene und der stets voranschreitenden technischen Entwicklung wird deshalb auch 2024 ein spannendes Jahr werden!

GRUR: *Besten Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg!*

Künstliche Intelligenz und Urheberrecht im Bereich der Programmierung – Open-Source-Software als Chance oder Haftungsrisiko?

Lucie Antoine*

Anwendungen künstlicher Intelligenz bestehen nicht nur aus komplexen Computerprogrammen,¹ KI-gestützte Werkzeuge sind zugleich ein wichtiges Hilfsmittel für die Entwicklung von Computerprogrammen geworden. Jüngst bezeichnete sogar *Sam Altman*, Gründer und CEO von OpenAI, Coding als den Bereich, in dem Generative KI (GenAI) bereits jetzt die größte praktische Rolle spielt und eine erhebliche Produktivitätssteigerung mit sich bringt.²

Nicht umsonst gibt es eine Vielzahl KI-gestützter Programmierungstools, die auf bekannten großen Sprachmodellen basieren.³ Je nach Zuschnitt übernehmen diese unterschiedliche Funktionen, etwa die Vervollständigung von Programmcode, seine Überprüfung und Optimierung, das Erklären in natürlicher Sprache sowie das eigentliche Generieren von Programmcode. Neben einer effizienteren Programmierung ist entscheidende Neuerung vor allem, dass Programmcode auf Basis natürlicher Sprache erzeugt, oder – anders herum – in ihr erklärt werden kann.



Da proprietärer Programmcode regelmäßig nicht öffentlich verfügbar ist, spielt für das Training von KI-Modellen Open-Source-Software (OSS) eine zentrale Rolle. Denn Quellcode von OSS wird zum Zwecke der kollaborativen Weiterentwicklung für jeden frei zugänglich gemacht. Auf den ersten Blick scheint die Nutzung von entsprechendem Programmcode im Rahmen von GenAI deshalb keine größeren urheberrechtlichen Probleme aufzuwerfen – ja geradezu „praktisch“ zu sein. Während dies im Grundsatz auf den Trainingsprozess zutrifft (II.), und sich auch mit Blick auf die Schutzfähigkeit des generierten Programmcodes keine größeren Besonderheiten ergeben (III.), stellen sich hinsichtlich möglicher Urheberrechtsverletzungen durch im Output enthaltenen Code komplexe Fragen (IV.). Denn OSS-Lizenzen knüpfen die Rechtseinräumung an Bedingungen, deren Nichteinhaltung das Nutzungsrecht entfallen lässt (I.) – und für Nutzer deshalb Haftungsrisiken birgt.

* Dr. iur., Wiss. Mit. und Habilitandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl), Prof. Dr. Matthias Leistner, Ludwig-Maximilians-Universität (LMU).

¹ Zur Schutzfähigkeit von KI-Systemen etwa *Ehinger/Stiemerling* CR 2018, 761.

² Podcast „Unconfuse Me with Bill Gates“, Episode 6 v. 11.1.2024.

³ Etwa Github Copilot (OpenAI, Microsoft), Codewhisperer (Amazon), Code Llama (Meta), Alpha Code (DeepMind, Alphabet), Tabnine etc.



Dr. Lucie Antoine

I. OSS und die Grundsätze des urheberrechtlichen Programmschutzes

Der in der EU durch die Computerprogramm-RL (2009/24/EG) harmonisierte urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen ist in §§ 69a ff. UrhG geregelt. Schutzgegenstand sind lediglich die in *Codeform* (Quell- oder Objektcode) ausgedrückten Steuerungsbefehle, nicht hingegen zugrundeliegende Ideen und Grundsätze. Für seine Schutzfähigkeit muss auch Programmcode eine eigene geistige Schöpfung in dem Sinne darstellen, dass der Urheber freie, kreative Entscheidungen getroffen hat, die nicht lediglich durch technische Zwänge bedingt sind.

OSS zeichnet sich dadurch aus, dass (potentiell) urheberrechtlich schutzfähiger Quellcode frei zur Verfügung gestellt wird und jedem seine Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe erlaubt ist. Dies erfolgt regelmäßig über sog. *repositories* wie etwa GitHub. Dogmatisch wird dadurch ein einfaches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 UrhG) eingeräumt, das aber durch die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen auflösend bedingt ist (§ 158 Abs. 2 BGB).⁴ Kurz: Wird gegen die Lizenzbedingungen verstoßen, entfällt das Nutzungsrecht. Die lizenzwidrige Weiternutzung stellt also eine Urheberrechtsverletzung dar.

II. Trainingsprozess: Text-and-Data-Mining-Schranke auch für Programmcode

Das Training von KI-Modellen mit Programmcode bringt bei der Auswertung durch den Trainingsalgorithmus jedenfalls im Arbeitsspeicher eine (teilweise) Vervielfältigung von schutzfähigen Programmcodeelemente mit sich, die unter § 69c Nr. 1 bzw. Nr. 2 UrhG fällt.⁵

Unterstellt man die Anwendung des deutschen Urheberrechts auf den Trainingsvorgang (es gilt das Schutzlandprinzip), ist diese Vervielfältigung und Umarbeitung von öffentlich zugänglichem Programmcode – unabhängig von einer Nutzungsrechtseinräumung durch OSS-Lizenzen – durch die gesetzliche Schranke für Text and Data Mining

⁴ *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, 5. Aufl. 2020, Rn. 163, 209 ff.

⁵ Zu GenAI und dem „klassischen“ Urheberrecht, statt vieler *Hofmann* WRP 2024, 11 m.w.N.

(§ 44b UrhG) freigestellt, da diese auch für Computerprogramme Anwendung findet (§ 69a Abs. 4, 5; § 69d Abs. 4 UrhG).

Einen Nutzungsvorbehalt, wie er gem. § 44b Abs. 3 UrhG möglich wäre, enthalten die Lizenzbedingungen (schon ob ihrer Orientierung am US-amerikanischen *copyright*) nicht.⁶ Ob ein solcher mit dem kollaborativen Grundansatz von OSS vereinbar wäre, erscheint eher zweifelhaft. Ein Nutzungsvorbehalt ließe sich aber grundsätzlich in OSS-Lizenzbedingungen oder AGB von *repositories* wie GitHub erklären, obgleich die Anforderungen an die im Online-Kontext erforderliche Maschinenlesbarkeit derzeit noch nicht vollständig geklärt sind.⁷

III. Schutzfähigkeit von mithilfe GenAI erstelltem Programmcode

Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von durch GenAI generiertem Programmcode ist ausgeschlossen, wenn es an einer menschlichen Schöpfung fehlt. Sofern GenAI aber als bloßes Werkzeug dient, mithin eine hinreichende menschliche Steuerung des Schöpfungsprozesses vorliegt, können die Schutzvoraussetzungen durchaus erfüllt sein. Anknüpfungspunkte für eine eigenschöpferische Steuerung der Codeerstellung können etwa in den Prompts liegen, aber auch in der Nachbearbeitung des Programmcodes oder seiner (Neu-)Anordnung und Strukturierung.⁸ Dass möglicherweise „fremder“ Programmcode im Output enthalten ist oder als Grundlage diente, steht der Schutzfähigkeit selbst nicht entgegen, sofern etwa durch Umarbeitung eine eigene geistige Schöpfung gegeben ist. Hier bedarf es einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung, ob – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Programmschutzes – die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind, und wenn ja, was genau der urheberrechtlich geschützte Gegenstand ist (Codeteil, Anordnung, Bearbeiterurheberrecht).

⁶ Sigmüller/Gassner RD 2023, 124.

⁷ Ausführlich Maamar ZUM 2023, 481 (484 ff.).

⁸ Näher Käde MMR 2024, 142 (144 ff.).

IV. Urheberrechtsverletzung durch generierten Programmcode?

Erzeugt ein KI-Modell Programmcode, der mit bestehendem, urheberrechtlich schutzfähigem Code identisch ist oder diesen lediglich minimal verändert, steht eine urheberrechtsrelevante Vervielfältigung bzw. Umarbeitung im Raum (§ 69c Nr. 1, 2 UrhG).

GenAI als wahrscheinlichkeitsbasierte Textvorhersage

Zu berücksichtigen ist, dass GenAI ihren Output auf Basis von wahrscheinlichkeitsbasierten Prognosen erstellt, geschützte Werke bzw. Werkteile also nicht im eigentlichen Sinne „kopiert“. Infolgedessen ist bei Programmcode, erstens, die Wahrscheinlichkeit sogar besonders hoch, dass der Output bestehende Codeelemente wiedergibt.⁹ In *rechtlicher* Hinsicht sind bei Computerprogrammen anders als bei traditionell urheberrechtlich geschützten Werkarten die nicht schutzfähigen Elemente, wie etwa der Stil, weniger relevant. In *tatsächlicher* Hinsicht bestehen bei der Gestaltung von Programmcode aufgrund seiner technischen Zwecksetzung ein geringerer Formenschatz und Spielraum. In *technischer* Hinsicht kommt hinzu, dass häufig verwendete Codebestandteile besonders intensiv gelernt – und dementsprechend auch häufiger reproduziert werden.

Zweitens, vermag aus diesem Grund die bisher oft als „weißer Rabe“ bezeichnete Doppelschöpfung¹⁰ eine – technisch bedingte – Renaissance erleben, um eine urheberrechtsrelevante Nutzungshandlung zu widerlegen: Zwar spricht ein Anscheinsbeweis für eine (Teil-)Vervielfältigung. Erschüttern ließe sich dies mit dem Nachweis der rein probabilistischen Erstellung (technisch derzeit wohl schwierig) oder mit dem Nachweis, dass der erzeugte Programmcode nicht im Trainingsmaterial enthalten war. Letzteres würde eine umfassende Aufbewahrung des Trainingsmate-

⁹ Endres/Mühleis MMR 2023, 725 (726).

¹⁰ Schricker GRUR 1988, 815 (816).

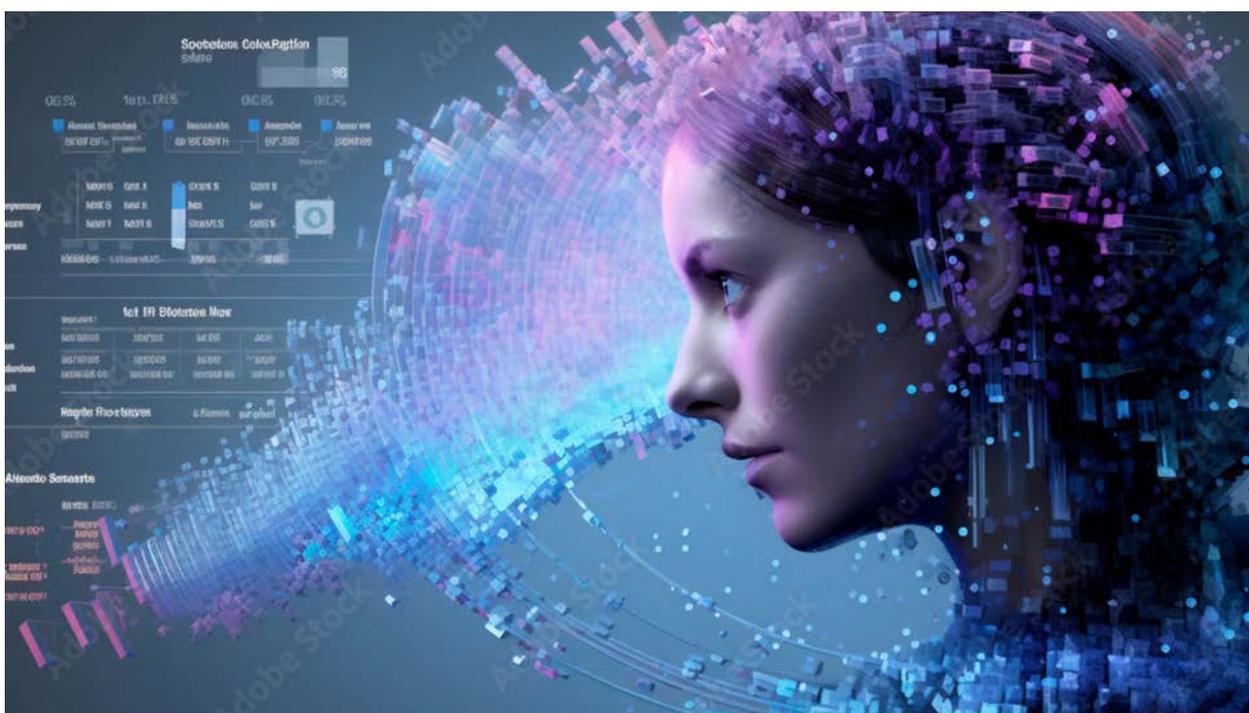


Foto: iOpixi/Macroe - stock.adobe.com

rials erfordern, was, nicht zuletzt aufgrund der in § 44b UrhG vorgesehenen Löschpflicht, rechtliche, aber auch technische und organisatorische Herausforderungen mit sich bringen würde.



Reichweite des Vervielfältigungsrechts

Gelingt dieser Nachweis nicht, kommt es für die Frage einer Urheberrechtsverletzung auf die Reichweite der Ausschließlichkeitsrechte des § 69c Nr. 1 und Nr. 2 UrhG an. Für Computerprogramme bestehen keine über die in § 69d und § 69e UrhG vorgesehenen Mindestrechte des berechtigten Nutzers hinausgehenden Schrankenbestimmungen; die Schranken der InfoSoc-RL, sofern man sie überhaupt für anwendbar hält, passen ebenso wenig. Besonders schwer wiegt deshalb die auf europäischer Ebene fehlende freie Benutzung. Auch wenn man mit dem BGH¹¹ – in Weiterentwicklung von EuGH Pelham¹² – bei der Auslegung der Reichweite des Vervielfältigungsrechts auf die Wiedererkennbarkeit eines schutzfähigen Werkteils abstellen möchte,¹³ überzeugt dies bei Programmcode (erst recht) nicht. Denn dieser Beurteilungsmaßstab lässt den besonderen Charakter der Werkart Computerprogramme ebenso wie die Zielsetzungen der Computerprogramm-RL unberücksichtigt. Ein belastbares und auf Computerprogramme zugeschnittenes Kriterium, um die Reichweite des Vervielfältigungs- bzw. Umarbeitungsrechts sinnvoll zu beschränken, wird im Zeitalter von GenAI mithin noch dringlicher als bisher.¹⁴

OSS-spezifische Herausforderungen

Mit Blick auf OSS stellen sich hinsichtlich des Outputs ferner zwei ganz spezifische Probleme: Erstens erfordern bestimmte OSS-Lizenzbedingungen (v.a. die GPL in ihren unterschiedlichen Versionen), dass auch alle abgeleiteten Programme unter der gleichen Lizenz frei zur Verfügung gestellt werden müssen (*copyleft* bzw. viraler Effekt). Mithilfe von GenAI erstellter Programmcode, der einer Copyleft-Lizenz unterliegenden Code enthält und als *derivative work* bzw. *work based on an earlier work* zu qualifizieren ist, wäre somit unter dieser OSS-Lizenz verfügbar zu machen – oder lässt bei Nichteinhaltung das Nutzungsrecht für den betref-

enden Codeteil entfallen. Diese „Infektion“ von Programmcode ist bei der Nutzung von OSS-Komponenten keine neue Problematik. Im Kontext von GenAI ist die Herkunft eines Codebestandteils jedoch für den Nutzer oftmals nicht nachvollziehbar. Manche Anbieter versuchen deshalb, die einzelnen Codebestandteile entsprechend zu kennzeichnen (z.B. *Amazon CodeWhisperer*). Andere Modelle (*Tabnine*) werden aus diesem Grund von vorneherein nur mit Code trainiert, der sog. „*permissive*“ Lizenzen (z.B. MIT, MIT-0, Apache-2.0 u.Ä.m.) unterliegt; dies führt jedoch wiederum zu einer geringeren Verfügbarkeit von Programmcode für das Training.

Zweitens enthalten (auch *permissive*) OSS-Lizenzen weitere Anforderungen für die Nutzung von Programmcode, insbesondere die Pflicht zur Weitergabe des Lizenztexts und der Urhebervermerke. Auch diese Anforderungen lassen sich nicht einhalten, wenn der Nutzer die Lizenzbindung eines Codeteils nicht erkennen kann. Dass solche Bedingungen nicht eingehalten wurden, stellt deshalb etwa den Klagegrund des in den USA anhängigen Verfahrens gegen Microsoft/GitHub und OpenAI dar. Im Übrigen sind manche OSS-Lizenzen infolge ihrer unterschiedlichen Anforderungen auch nicht miteinander kompatibel; dies ist dann problematisch, wenn der generierte Output etwa Codeelemente enthält, die verschiedenen OSS-Lizenzen unterliegen.

V. Zusammenfassung und Ausblick

GenAI ist auch in der Programmentwicklung nicht mehr wegzudenken. Für das Training von Modellen ist aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von Programmcode OSS ein unverzichtbarer Baustein. Allerdings unterliegt die Nutzung von OSS bestimmten Bedingungen, die sicherstellen sollen, dass Quellcode weiterhin „offen“ bleibt. Infolge (bisher) fehlender Transparenz können Nutzer von GenAI jedoch vielfach (noch) nicht erkennen, ob und welche OSS-Elemente in generiertem Programmcode enthalten sind. Für Nutzer von GenAI in der Programmentwicklung ergibt sich daraus eine völlig neue Dimension der „Infektions“-Problematik – und damit eine neue Dimension der erforderlichen OSS-Compliance. Verwendet der Nutzer den durch GenAI erzeugten Code ohne jede Prüfung weiter, läuft er Gefahr gegen die Bedingungen der OSS-Lizenzen zu verstoßen und dadurch eine Urheberrechtsverletzung zu begehen. Das bloße Erzeugen und Anzeigen von generiertem Code in GenAI-Anwendungen dürfte hingegen regelmäßig noch von den OSS-Lizenzen gedeckt sein, sodass eine Haftung des Anbieters auf urheberrechtlicher Grundlage wohl ausscheidet.¹⁵ Die Praxis zeigt aber, dass sich möglicherweise schlicht marktbasierende Lösungen entwickeln: So soll etwa die von Microsoft im November 2023 vorgestellte Haftungsfreistellung der Nutzer wegen etwaiger urheberrechtlicher Ansprüche ausdrücklich die Nutzung von GitHub Copilot erfassen. Zugleich ist auf Anbieterseite eine technische Umsetzung von OSS-kompatiblen GenAI-Werkzeugen unerlässlich, die entweder bereits bei der Auswahl des Trainingsmaterials ansetzt oder jedenfalls eine lückenlose Kennzeichnung von entsprechenden Codebestandteilen im Output ermöglicht. Auch im Kontext von GenAI heißt „Open Source“ also nicht „ohne Pflichten“.

¹¹ BGH GRUR 2022, 899 – Porsche 911; BGH GRUR 2023, 571 – Vitrineneuchte.

¹² EuGH GRUR 2019, 929 – Pelham.

¹³ S. aber das Vorlageverfahren beim EuGH, Rs. C-580/23 – Mio.

¹⁴ S. für einen Vorschlag *Antoine*, *Verändernde Werknutzungen*, 2023, S. 385 ff.

¹⁵ *Siglmüller/Gassner* RDi 2023, 124 (130 f.).

Ausreichender urheberrechtlicher Schutz von Werken beim Trainieren von kommerziellen KI-Systemen?

Nadja Rabeneck*

Bis zu den Europawahlen im Juni 2024 möchte die Europäische Kommission noch ein Gesetzesvorhaben verabschieden: Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“). Am 02. Februar 2024 stimmten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausschuss der ständigen Vertreter dem aktuellen Kompromisstext („KI-VO-E“) einstimmig zu.¹

KI-Systeme benötigen für ihr Training riesige Datensätze. Die Qualität und Quantität der Trainingsdaten ist maßgeblich für die Qualität des Outputs von KI-Systemen. Diese Datensätze beinhalten häufig urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder oder Texte. Doch der vorherige Erwerb von entsprechenden Lizenzen ist faktisch unmöglich.² Durch das breite Durchforsten des Internets ist zu erwarten, dass eine Überprüfung der Schutzrechte nicht stattfindet. So ist nicht verwunderlich, dass bereits mehrere Verfahren wegen unzulässiger Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Trainieren von KI anhängig sind, so z.B. die Klage von Getty Images gegen Stability AI in den USA.³

Dieser Beitrag untersucht, inwieweit das Training kommerzieller KI-Systeme mit Werken ohne Lizenz durch die Vorschrift zum Text und Data Mining abgedeckt ist und welche Schutzmöglichkeiten für Urheber bestehen.

Der Beitrag stellt fest, dass sich der europäische Gesetzgeber bei der Abwägung zwischen Innovationsförderung und Urheberschutz für eine Unterstützung der Urheber gegenüber Anbietern von kommerziell genutzten Mehrzweck-KI-Modellen entschieden hat.

Zulässigkeit des Trainings von KI-Systemen mit online zugänglichen Werken ohne Lizenz

Bereits im Oktober 2020 hat das Europäische Parlament erkannt, dass „KI-Technologien die Rückverfolgbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums [...] erschweren und somit verhindern, dass Menschen, deren Werke bei solchen Technologien zum Einsatz kommen, eine faire Vergütung erhalten“.⁴

Unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten ist es grundsätzlich zulässig, dass Anbieter ihre KI-Systeme mit Werken, die sie mittels Webscraping oder Webcrawling erlangten,

trainieren. Webscraping und Webcrawling sind Methoden zur automatisierten Auswertung von Inhalten einer Webseite.⁵

Durch die Speicherung der dadurch erlangten urheberrechtlich geschützten Daten, sei es auch nur durch das Zwischenspeichern, liegt eine Vervielfältigung vor, die nach § 16 UrhG einer Lizenz bedarf.⁶ Das Vervielfältigungsrecht schützt die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Urheber.⁷ Im Zuge des Entwurfs der KI-Verordnung geht der europäische Gesetzgeber davon aus, dass Art. 4 Abs. 3 der DSM-RL⁸ die einschlägige Ausnahmenvorschrift von der Erforderlichkeit der Lizenz ist. Die KI-Verordnung enthält deshalb keine materiellen Regelungen zum Urheberrecht.



Bild im Stil von Jeff Koons, generiert mit KI

Art. 4 Abs. 3 der DSM-RL hat der deutsche Gesetzgeber in § 44b UrhG umgesetzt. Eine Lizenzpflicht besteht gemäß § 44b Abs. 2 UrhG nicht für kommerzielle Vervielfältigungen zum Text und Data Mining.

Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von online verfügbaren Werken zur Informationsgewinnung über Trends, Muster und Korrelationen, § 44b Abs. 1 UrhG. Die durch das Webscraping oder Webcrawling erlangten Daten werden für das Training von KI-Systemen typischerweise kategorisiert und dienen der Einstellung sämtlicher Parameter der künstlichen Neuronen. Die automatisierte Analyse von online verfügbaren Werken dient somit der Informationsgewinnung im Sinne des § 44b Abs. 2 UrhG.⁹ Daher bedarf es keiner Lizenz für die Vervielfältigung im Rahmen des Trainings von KI-Systemen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Werke rechtmäßig zugänglich sind, § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG. Vervielfältigungen, die durch Überwindung von Zugangsbeschränkungen erstellt werden, sind unzulässig.

* Junior Associate im Frankfurter Büro der Bird & Bird LLP mit Schwerpunkt im IT und IP Recht.

¹ Gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Justiz vom 02.02.2024 abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/02/20240202-rahmen-fur-kunstliche-intelligenz-in-der-eu-steht-ki-verordnung-einstimmig-gebilligt.html>, zuletzt abgerufen am 11.02.2024.

² Vgl. Pukas, GRUR 2023, 614 (618).

³ Getty Images lawsuit says Stability AI misused photos to train AI, 06.02.2023, Reuters, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/legal/getty-images-lawsuit-says-stability-ai-misused-photos-train-ai-2023-02-06/>, zuletzt abgerufen am 12.02.2024.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20.10.2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien, P9_TA(2020)0277, Erwägung D, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0277_DE.html, zuletzt abgerufen am 14.02.2024.

⁵ Der Webcrawler bezeichnet das automatische Scannen und Sammeln von Informationen aus Webseiten im Internet, während der Webscraper nur bestimmte Daten in strukturierter Form sammelt, vgl. Bombard, DSRITB 2023, 255 (256f.).

⁶ Vgl. Wandtke/Bullinger/Heerma UrhG § 16 Rn. 20; Bombard, DSRITB 2023, 255 (258).

⁷ Schricker/Loewenheim/Loewenheim UrhG § 16 Rn. 2.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

⁹ So auch: Bombard, DSRITB 2023, 255 (260); wohl a.A. Pukas, GRUR 2023, 614 (615).

Beschränkung der Lizenzfreiheit: Zweck des Text und Data Mining

Allerdings müssen die Vervielfältigungen gelöscht werden, sobald sie für das Training der KI-Systeme nicht mehr erforderlich sind, § 44b Abs. 2 S. 2 UrhG. Nach abgeschlossenem Training dürfen die verwendeten Daten nicht als Parallel-Archiv für andere Zwecke gespeichert werden.¹⁰ Die Informationsgewinnung ist abgeschlossen und eine Vervielfältigung im Sinne des § 44b Abs. 2 UrhG liegt nicht mehr vor. Die (versehentliche) vollständige Übersetzung von Trainingsbild-Informationen in Parameter der KI-Systeme ist ebenfalls nicht von der Ausnahme erfasst.¹¹

Sofern die Pflicht zur technischen Dokumentation (Art. 11 Abs. 2 KI-VO-E und EG 46) eine Pflicht zur Speicherung sämtlicher Trainingsdaten umfasst, ist fraglich, ob dies noch vom Zweck des § 44b UrhG gedeckt ist. Dafür spricht jedenfalls der Wille des Gesetzgebers zur Innovationsförderung.¹²

Beschränkung der Lizenzfreiheit durch Erklärung eines Nutzungsvorbehalts

Urheber können die Nutzung ihrer Werke zum Training von KI-Systemen verhindern, indem sie einen Nutzungsvorbehalt erklären („Opt-out“), § 44b Abs. 3 UrhG. Dieser Opt-out muss bei online zugänglichen Werken in maschinenlesbarer Form erfolgen, z.B. durch

- TDM Reservation Protocol (Eingabe direkt im Quelltext),
- Robots exclusion Protocol: Robots.txt (Datei im Stammverzeichnis der Webseite) oder
- maschinenlesbare Regelungen in AGB oder im Impressum auf der Webseite (so EG 18 der DSM-RL).

¹⁰ BT-Drs. 19/27426, S. 88.

¹¹ Pesch/Böhme, GRUR 2023, 997 (1007).

¹² Vgl. EG 18 der DSM-RL; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 44b Rn. 15.

Durchsetzung der Urheberrechte

Der Opt-out ist mit einem Stoppschild vergleichbar. Es ist daher zu empfehlen, die Erklärung des Opt-out an zahlreichen Stellen auf der Webseite aufzunehmen. Für den Urheber ist nicht erkennbar, welche Daten beim Webscraping gelesen werden. So kann es sein, dass der erklärte Opt-out vom Scraper nicht gelesen wird. Durch die breite Durchforstung des Internets beim Webcrawling sind auch bei dieser Methode Verstöße gegen das Urheberrecht zu erwarten.¹³

Gerichtlich können Urheber gegen diese Verstöße mit Aussicht auf Erfolg nur vorgehen, wenn sie unter anderem darlegen und beweisen können, dass

- sie zum Zeitpunkt des Text und Data Mining einen Opt-out in maschinenlesbarer Form erklärt haben und
- die Werke zum Text und Data Mining vervielfältigt wurden.

Dieser letzte Punkt dürfte in der Regel nur dann beweisbar sein, wenn der Output einen direkten Rückschluss auf das Originalwerk zulässt. Trainingsdaten sind häufig nur als Weights und Bias im Modell vorhanden, sodass ein direkter Rückschluss unwahrscheinlich ist.

Gesetzliche Regelung in KI-Verordnung zum Urheberrecht

Die Gefahr der steigenden Urheberrechtsverstöße durch KI-Systeme hat der europäische Gesetzgeber gesehen. Das Europäische Parlament identifizierte diese Gefahr bereits 2020, das heißt noch vor der Markteinführung von ChatGPT durch das amerikanische Unternehmen OpenAI im Jahre 2022.

Gegenstand der Beurteilung ist der KI-VO-E, den die belgische Ratspräsidentschaft am 26. Januar 2024 veröffent-

¹³ Vgl. Pesch/Böhme, GRUR 2023, 997 (1007).



lichte.¹⁴ Erhebliche Textabweichungen sind wegen der geplanten zeitnahen Verabschiedung nicht mehr zu erwarten. Dieser Entwurf berücksichtigt den urheberrechtlichen Schutz von Trainingsdaten in Art. 52c Abs. 1 und in den Erwägungsgründen (z.B. in den Erwägungsgründen 60f, 60i).



Art. 52c Abs. 1 KI-VO-E adressiert Anbieter von Mehrzweck-KI-Modellen (engl. general purpose AI models). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Ziff. 44b des KI-VO-E fallen Mehrzweck-KI-Modelle, die vor ihrer Markteinführung für Forschungs-, Entwicklungs- und Prototyping-Aktivitäten verwendet werden, nicht unter die Definition der Mehrzweck-KI-Modelle. Für Anbieter dieser Modelle gilt der Pflichtenkatalog erst mit der Markteinführung. Die Anbieter von Mehrzweck-KI-Modellen werden verpflichtet

- eine Policy zur Einhaltung des Urheberrechts einzuführen (Abs. 1 lit. c) und
- eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der verwendeten Trainingsdaten zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen (Abs. 1 lit. d).

Die Pflicht zur Erstellung einer Policy (Art. 52c Abs. 1 lit. c) stärkt die Position der Urheber nicht unmittelbar, denn die Pflicht zur Wahrung der Urheberrechte ergibt sich bereits aus den bestehenden Urheberrechtsgesetzen. Durch die Pflicht zur Einführung einer Policy wird das Bewusstsein zur Wahrung der Urheberrechte gestärkt und die Bemühungen zum Schutz des Urheberrechts werden durch die Aufsichtsbehörden (zum Beispiel das European AI Office) überprüfbar.¹⁵

Art. 52c Abs. 1 lit. d entspricht dem Regelungsgehalt des ehemaligen Art. 28b Abs. 4 lit. c, den das Europäische Parlament einfügte.¹⁶ Durch die eingeführte Transparenzpflicht eine Zusammenstellung der Trainingsdaten zu veröffentlichen, ist für Urheber leichter überprüfbar, ob ihre Werke zum Training von Mehrzweck-KI-Modellen verwendet wurden.

Mehrzweck-KI-Modelle, die der Öffentlichkeit unter einer freien und offenen Lizenz zugänglich gemacht werden,

¹⁴ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts, EU-Nr. 5662/24, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5662-2024-INIT/en/pdf>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024.

¹⁵ Siehe hierzu auch Erwägungsgrund 60ka des KI-VO-Entwurfes. Demnach soll das AI Office die Einführung einer Policy überprüfen, ohne selbst die Einhaltung der Urheberrechte zu kontrollieren.

¹⁶ Parlamentsentwurf der KI-Verordnung, P9_TA(2023)0236, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0236_DE.html.

müssen die in Art. 52c Abs. 1 lit. c und d genannten Pflichten ebenfalls erfüllen, obwohl diese Mehrzweck-KI-Modelle sonst zahlreiche Privilegien genießen (vgl. Art. 52c Abs. 2 KI-VO-E).

Die in Art. 52c Abs. 1 lit. d KI-VO-E eingeführte Transparenzpflicht erleichtert Urhebern die Rechtsdurchsetzung. Durch die veröffentlichte Zusammenfassung können Urheber mit geringerem Aufwand nachweisen, dass ihre Werke als Trainingsdaten für Mehrzweck-KI-Modelle verwendet wurden. Die Transparenzpflicht stellt somit eine Beweiserleichterung dar.

Im Übrigen bleibt die Position der Urheber durch den KI-VO-E unverändert.

Ergebnis

Der Europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass Urheber durch die Regelung in Art. 4 Abs. 3 der DSM-RL grundsätzlich hinreichend geschützt sind. Dies wird durch die zahlreichen Verweise auf die Regelung in dem KI-VO-E inklusive der Erwägungsgründe deutlich. Der Gesetzgeber hat die Gefahr für Urheber auch unabhängig von Mehrzweck-KI-Modellen erkannt.

Dennoch werden Urheber lediglich gegenüber kommerziell genutzten Mehrzweck-KI-Modellen durch die Einführung einer Beweiserleichterung gestärkt.

Im Übrigen bleibt die Position der Urheber durch den KI-VO-E unverändert. Für Urheber ist nicht erkennbar, ob und inwieweit Anbieter von KI-Modellen ihre Werke zum Training von KI-Modellen verwenden/verwendet haben. Die bereits 2020 durch das Europäische Parlament festgestellten Risiken werden durch den KI-VO-E somit nicht umfassend beseitigt. Der Gesetzgeber hat seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Innovationsförderung getroffen. Eine umfassende Dokumentationspflicht ist zur Förderung der Innovation nicht gewünscht.

Es ist zu wünschen, dass der Europäische Gesetzgeber mit einer Bewertung der DSM-RL (Art. 30 Abs. 1 DSM-RL) ab 2026 den Flickenteppich aus möglichen erklärten Nutzungsvorbehalten vereinheitlicht und so niederschwellig für mehr Rechtssicherheit sorgt. Für Anbieter von KI-Modellen wäre es aus Gründen der Übersichtlichkeit einfacher, die Modelle urheberrechtskonform zu trainieren. Bis dahin sind die Urheber gefragt, ihren Opt-out so rechtssicher wie nur möglich zu gestalten, sofern sie nicht wünschen, dass ihre Werke Gegenstand des Text und Data Mining werden.

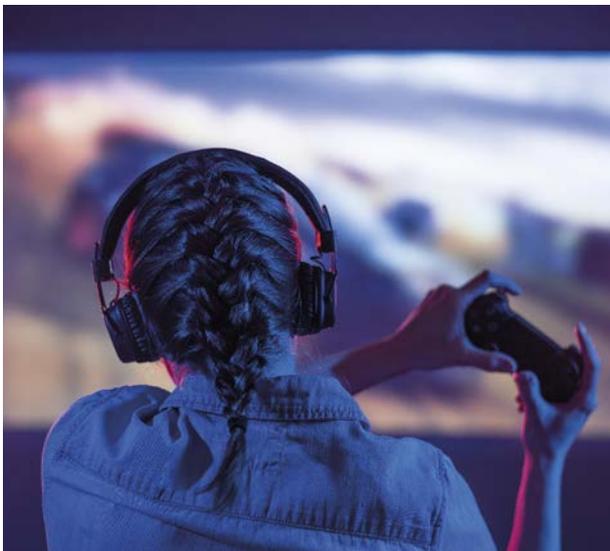


Nadja Rabeneck
Rechtsanwältin, Frankfurt a. M.,
Schwerpunkt: IT-Recht, Datenschutzrecht und gewerblicher Rechtsschutz (soft IP)

Press Start to Play: IP protection for video games under the proposed European video game strategy

Jasmin Dolling*

The European Union is the third-largest global market for video games¹ – an entertainment sector that has become more profitable than movies, music and even books.² Yet, 70% of European video game companies employ less than 10 people and only 2 of the 19 biggest video game companies are EU-based.³ The potential of video games for the internal market has led both the European Parliament and the European Council to call for the implementation of a “European video game strategy”, including a strategy for video game IP.⁴ This article seeks first to establish the status quo of IP protection for video games in the European Union – via copyright, trademarks, designs and patents – and then to provide an approach to what a future European IP regime specific to video games could, or should, contain.



I. IP protection for video games in Europe

Video games contain a wealth of protectable intellectual property, regardless of their genre – from critically acclaimed single-player games such as last year’s *The Legend of Zelda: Tears of the Kingdom* or online first-person shooter (FPS) titles popular in esports such as *Counter-Strike 2* to creator-driven experiences like *Roblox*. All of these games may

contain the four major types of IP recognized in the European Union – copyright, trademarks, designs and patents.⁵

1. Copyright

Copyright is, arguably, the IP right most immediately relevant to video games. In its *Nintendo* judgment (Case no. C-355/12), the CJEU ruled that video games “constitute complex matter”, the parts of which “are protected, together with the entire work, by copyright”. This means that as long as they are original, i.e., the author’s own intellectual creation, video games can be protected by copyright both in their entirety as well as in their individual original components. Components include, inter alia, the computer program, graphics such as artwork and 3D models, sound elements such as soundtracks or sound effects, audiovisual elements such as animations and cutscenes, the story and script of the game. In addition, protection under related rights can arise, including performer’s rights for voice and motion-capture actors, database rights for organized content such as game directories and film producers’ rights for the audiovisual works contained in a video game.

2. Trademarks

Trademarks are important to video game companies both because proof of trademark ownership is straightforward and they can be renewed indefinitely. Video game companies register a wide array of trademarks, including company logos, video game titles, character names and designs, and sound effects. For example, *Nintendo*’s protected EU marks include the look of iconic characters such as *Link*, *Princess Peach* and *Pikachu*, as well as the names of many *Pokémon*.

An interesting development in the realm of trademark law has been the recent emergence of so-called multimedia marks, which protect the combination of images and sounds. Their potential for video game companies is enormous – distinctive attacks, movement patterns, and other gameplay mechanics could be protected. *Rebellion*, a UK-based video game developer, has notably filed for protection of a video game multimedia mark with the EUIPO. The application, which is still under examination, seeks to protect the so-called “Kill Cam” mechanic in the video game *Sniper Elite 4*. Should the application be successful, there will likely be an influx of video game companies seeking multimedia mark protection.

3. Designs

Design protection extends to the appearance of the whole or a part of a product (excluding computer programs), to the extent that it is new and has individual character. Video game companies register design protection in particular for the appearance of gaming consoles and equipment, visual

* LL.B., Dipl.-Jur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht sowie Recht und Digitalisierung Prof. Dr. Linda Kuschel, LL.M. (Harvard); Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH

¹ Both by revenue and by players (24.5 bn. €, 126.5m players in 2022). *Video Games Europe*, European Key Facts 2022, 8, 15; *Newzoo*, “Top countries and markets by video game revenues”, <https://newzoo.com/resources/rankings/top-10-countries-by-game-revenues>.

² In 2022, the global gaming industry is estimated to have generated \$184.4 bn., whereas estimated box office revenue for the movie industry was \$25.9 bn., revenue for the music industry was \$26.2 bn., and revenue for the book industry was \$76.14 bn. See *Newzoo*, “The Games Market in 2022: The Year in Numbers”, 21 December 2022, <https://newzoo.com/resources/blog/the-games-market-in-2022-the-year-in-numbers>; *Gower Street*, “Gower Street Estimates 2022 Global Box Office Hit \$25.9 Billion”, 5 January 2023, <https://gower.st/articles/gower-street-estimates-2022-global-box-office-hit-25-9-billion/>; *ifpi*, Global Music Report 2023, 4; *WordsRated*, “Global Book Sales Statistics”, 26 January 2023, <https://wordrated.com/global-book-sales-statistics/>.

³ European Commission, Understanding the Value of a European Video Games Society, October 2023, 8.

⁴ European Parliament, Resolution on esports and video games (2022/2027(INI)), 10 November 2022, 6, 7; European Council, Conclusions on enhancing the cultural and creative dimension of the European video games sector (15901/23), 24 November 2023, 4, 6.

⁵ Other protections, such as trade secrets, may also apply (e.g., for contractual agreements, source code or proprietary game engines).

elements such as icons or characters, as well as graphic user interfaces (GUIs). Previously registered designs include the appearance of the *Nintendo Switch* console and the GUI of EA's *The Sims 2*.

4. Patents

While the popularity of video game patents is steadily rising, European patent law's restrictive requirements make them less relevant in the EU. Patents are mainly filed for video game hardware and console game mechanics that make use of an interaction of hard- and software. Protection requires an invention of a technical character that is new, involves an inventive step and can have industrial application.

Under European patent law, schemes, rules and methods for playing games, as well as computer programs are unprotectable. Elements that govern how a video game proceeds, such as storylines or interactions between player and game, will generally qualify as unpatentable rules for playing games. The analysis changes where technical methods implementing these rules are added. In its Case no. T 1504/17, the European Patent Office (EPO) granted a patent to a wireless game console controller because its movement sensor governing the selection and movement of in-game objects was "not [...] a game rule, [...] but a technical way of controlling an object in a game space".

II. A European strategy for video game IP

The European strategy for video game IP proposed in the European Parliament's *Resolution on esports and video games* seeks to establish the conditions necessary to support European video game stakeholders, both ensuring protection of original and existing video game IP as well as cross-border enforcement of developers' and artists' IP rights.⁶ Following this, the Council has invited Member States to "[e]xplore [...] fostering the conditions to preserve and exploit intellectual property rights by the creators and companies that took part in [video games'] creation and development".⁷



1. Protecting video game IP

As shown above, video game IP is well-protected. The added value of a "European video game strategy", therefore, would

lie not within establishing new areas of protection, but in refining existing provisions to more accurately apply to video games.

a) Categorizing video games under copyright law

While the CJEU established that video games as a whole are protected works, there has long been disagreement as to which category of work they fall under. The discussion hinges on which part of the video game is representative for it as a whole – its audiovisual elements, attributing it to cinematographic works, or the software code, rendering it a computer program. While classification as a computer program may have desirable consequences (such as the presumption of economic rights ownership by the employer for works created in the course of employment), it would also cause the digital exhaustion principle to apply, allowing the resale of digital versions of video games.⁸ Classifying video games as works of film would instead cause the related rights of the film producer to apply,⁹ which could simplify enforcement for video game companies by assigning economic rights to the film producer by law. However, the terms film and producer cannot unambiguously be applied to video games and would require clarification.

Following the categorization of the video game as a whole, it is unclear whether the individual elements contained in the game should be governed by the provisions for the whole work, or if the provisions specific to the categories of works they represent should apply. The prevailing opinion holds video games to be (like) cinematographic works and their original components to be protected individually. Alternatively, the European legislator could establish video games as a novel category of protected work. This would enable the creation of unambiguous provisions, most importantly a clear rule for economic rights ownership within the course of video game development, as well as a clarification that individual elements are subject to the categories of works they fall under.

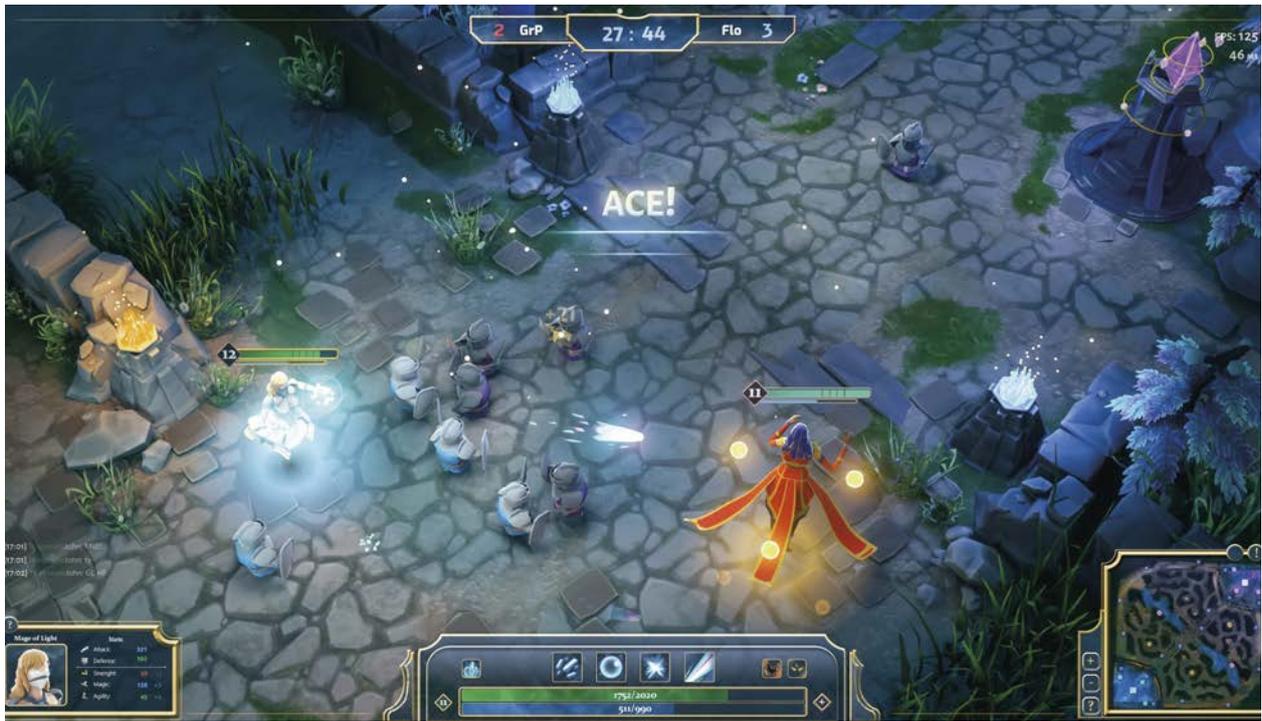
b) Regulating generative AI

The increasing popularity of AI tools has not missed the video game space – 49% of video game employees already use AI in their work.¹⁰ Currently, AI's main application in video games is in the form of generative AI tools that create artwork and animations, voiceovers, and translations. The extent of their use can range from merely assisting artists during the initial concept stage to fully replacing artists, voice actors and other creatives in generating game content. While the EU regulates AI in instruments such as the AI Act and the DSM Directive, the provisions relevant to IP contained therein focus mainly on training data. However, input prompts and generated output can also infringe IP rights. Both the potential for infringement of video game IP through generative AI and its legitimate uses in video game companies' workflows should be considered in a video game IP strategy.

⁸ Art. 2(3), Art. 4(2) Computer Program Directive (2009/24/EC).

⁹ See Art. 2(d), Art. 3(2)(c) of InfoSoc Directive 2001/29/EC, Art. 9 of Rental Directive 2006/115/EC. Member States may provide for broader related rights, such as in Germany (see § 88 ff. UrhG).

¹⁰ Game Developers Conference, 2024 State of the Game Industry, 12.



2. Ensuring cross-border enforcement

Another goal of the European video game strategy is to ensure cross-border enforcement of video game IP.

a) Bundling IP rights

According to the territoriality principle, IP exists and can be enforced only in those states where it has been registered (or, in case of copyright, came into existence). This principle is foundational both in EU and international law. But, as is the case with many other types of media, IP infringements for video games are mostly digital; their perpetrators, if they can be identified at all, often reside in other countries.

A solution to this problem lies in the consolidation, or bundling, of IP rights such as the EU trademark and the unitary patent, which provide identical protection in all Member States. This benefits not only video games, but all forms of media. For copyright, on the other hand, international treaties and European fundamental freedoms call for national treatment. Understanding the extent of their legal protection in other European states or third countries can be difficult particularly for small and medium-sized video game companies (often referred to as “indie” studios). Therefore, a strategy for video game IP should include informational resources.

b) Providing financial resources

A practical barrier for video game companies, particularly indie studios, to apply for registered IP protections is the cost and administrative effort associated with trademark, design and patent applications. Granting additional Member State and European financial incentives such as tax breaks and funding programs could provide video game companies with the resources required to protect and enforce their IP. Some European countries, including France, Italy, Germany and Finland, have already introduced federal and state aid

schemes applicable to video games and European funding exists in programs such as Creative Europe MEDIA. However, these programs are still comparatively few and monetary resources are limited.¹¹ This may be explained by the fact that video games have not yet been considered in the block exemptions issued under Art. 101(3) TFEU, thereby requiring any financial aid schemes to be notified to the European Commission. This barrier should be removed, simplifying financial aid processes.

III. Conclusion

Video games are a global economic powerhouse, but contain a complex array of intellectual property rights. A European strategy for video game IP could simplify the applicable legislation and empower video game companies in their protection and enforcement strategies – an important building block in enabling the European video game industry to become competitive internationally. It remains to be seen, however, if and how the European Commission will act on the Parliament’s and Council’s calls to action.



Jasmin Dolling, LL.B., Dipl.-Jur.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Juniorprofessur für Bürgerliches
Recht, Immaterialgüterrecht sowie
Recht und Digitalisierung
Prof. Dr. Linda Kuschel, LL.M.
(Harvard); Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissen-
schaft gGmbH

¹¹ On the current freeze of applications for Germany’s federal video game funding program and its uncertain future, see *GamesWirtschaft*, “Games-Förderung: BMWK nimmt keine Anträge mehr entgegen”, 9 May 2023, www.gameswirtschaft.de/politik/games-foerderung-antragsstopp-090523/; *GamesWirtschaft*, “Haushalt 2024: Roth bekommt 100 Mio. € für Games-Förderung”, 22 November 2023, www.gameswirtschaft.de/politik/haushalt-2024-games-foerderung-roth-2211/.

Der AI Act zwischen Dark Patterns, Urheberrecht und Plattformen

Max Dregelies*

Über wenig Themen wird zurzeit so intensiv diskutiert wie über Künstliche Intelligenz: Ganze Berufsbranche – insbesondere die Kreativwirtschaft – sind in Aufruhr. Die Sorge ist groß, dass bestehende Geschäftsmodelle und Arbeitsplätze durch KI verdrängt werden. In den USA haben die Drehbuchautorinnen und -autoren versucht, durch einen Streik den Einsatz von KI zu untersagen und damit teilweise Erfolg gehabt. Dazu kommt die berechtigte Sorge, dass KI rassistische, antisemitische, antiziganistische, sexistische oder andere diskriminierende Einstellungen übernimmt¹ und trotzdem als – scheinbar – objektiver Entscheider eingesetzt wird.² Doch bei allen berechtigten Sorgen sind die positiven Effekte nicht zu übersehen: Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel klingt es wie eine Verheißung, dass Arbeit von KI übernommen werden kann.

Bereits im April 2021 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für einen AI Act. Nach intensiver Debatte ist es im europäischen Gesetzgebungsprozess gelungen, die verschiedenen Positionen der Mitgliedstaaten und des EP unter einen Hut zu bringen. Auch wenn der finale Text nach der politischen Einigung noch aussteht, will dieser Kurzbeitrag einen Blick auf drei Aspekte werfen: Dark Patterns, Urheberrecht und der Einsatz von KI auf Plattformen.

Keine Dark Patterns KI

Der AI Act stuft die Regulierung von KI-Systemen nach deren Gefährlichkeit ein. Bestimmte Praktiken unterliegen dabei einem Totalverbot, Art. 5 AI Act-E. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a AI Act-E sollten vom Verbot auch Technik erfasst sein, die „*unterschwellige[] Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann*“.³ Doch dieser Vorschlag konnte nicht überzeugen. Einerseits ist nicht ersichtlich, warum unterschwellige Beeinflussung zulässig sein soll, wenn sie keinen physischen wohl aber einen (schweren) Vermögensschaden herbeiführt. Auch hätte man sich in Widerspruch zu Art. 25 DSA gesetzt, der Plattformen verbietet ihre Schnittstellen so zu betreiben, dass „*Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden*“.⁴ Das EP hatte daher konsequenterweise vorgeschlagen, den Wortlaut des DSA auch für Art. 5 Abs. 1 lit. a zu übernehmen und sich damit im Trilog durchgesetzt. Voraussetzung bleibt aber, dass es einen „*significant harm*“ gibt.

Dass DSA und AI Act weitestgehend auf die gleiche Formulierung zurückgreifen, ist begrüßenswert. Die Erkenntnisse, die im Rahmen des DSA gewonnen werden, können auch im AI Act herangezogen werden. Hinsichtlich der Frage,

wann eine „*wesentliche Beeinflussung*“ vorliegt, kann Art. 5 Nr. 2 lit. b iVm Art. 2 lit. e UGP-RI helfen.⁵

Sowohl im DSA als auch im AI Act greift der Unionsgesetzgeber somit Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomik auf und verbietet sog. Dark Patterns. Menschen unterliegen Wahrnehmungsverzerrungen und Entscheidungsheuristiken.⁶ Bereits jetzt werden diese menschlichen Schwächen genutzt, um uns unbewusst zu Entscheidungen zu bringen, die wir so eigentlich nicht treffen wollen. Dabei hat sich der Begriff der Dark Patterns durchgesetzt, der Techniken bezeichnet, die menschliche Schwächen ausnutzen, um Menschen zu Entscheidungen zu ihrem Nachteil zu bewegen.⁷

Mithilfe von KI können diese menschlichen Fehler noch effektiver ausgenutzt werden. Dabei glauben wir freie Entscheidungen getroffen zu haben, werden aber manipuliert. Besonders problematisch ist dies, weil wir kaum eine Chance haben, uns gegen solche Methoden zu wehren. Denn unabhängig davon wie schnell wir lernen, auf bestimmte Tricks nicht hereinzufallen, wird die KI noch schneller erkennen, wie sie uns erneut austricksen kann. Ein Verbot von KI-Systemen, die auf solche Methoden aufbauen, ist daher begrüßenswert.

AI Act und Urheberrecht

KI kann menschliches Schaffen überflüssig machen. Dass Technik menschliche Arbeitskraft ersetzt, ist in der Geschichte nichts Neues: Man denke nur an die schlesischen Weber und ihr Leichentuch. Bei KI wird aber nicht die körperliche Kraft oder technische Fähigkeit ersetzt, sondern (möglicherweise) menschliche Kreativität. Die Auswirkungen auf unser jetziges Arbeitsleben dürften daher tiefgreifender sein als bei früheren technischen Neuerungen. Unruhe besteht daher insbesondere in der Kreativwirtschaft.

KI greift zu Trainingszwecken auf urheberrechtlich geschützte Werke zurück und schafft Ergebnisse, die von menschlichem Schaffen kaum oder nicht zu unterscheiden sind. Umstritten ist, ob die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken zu Trainingszwecken urheberrechtlich zulässig ist.⁸ Würde dies verneint, könnten die Urheber die Nutzung untersagen oder zumindest eine finanzielle Beteiligung einfordern. Denn die Rechteinhaber, deren Werke zu Trainingszwecken genutzt werden, haben ein Interesse, an der Wertschöpfung zu profitieren. Immerhin werden ihre Werke genutzt, um eine Technik zu erschaffen, die ihre Arbeit überflüssig machen soll.

Der AI Act schweigt weitestgehend zu urheberrechtlichen Problemen. Das ist konsequent, da der Act einen risiko-

* Akademischer Rat a.Z. Dr., WissMit. Professur für Zivilrecht, Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums, Prof Dr. Benjamin Raue und Fellow am Institut für Recht und Digitalisierung (IRDT).

¹ Augenscheinliches Beispiel ist der von Microsoft entwickelte Chatbot Tay, der „seinen“ Judentum äußerte, Verschwörungstheorien verbreitete und Feministinnen in der „Hölle schmoren“ sehen wollte.

² Vgl. Hacker ZGE 12 (2020), 239 (244, 251 ff.).

³ Dazu kritisch Ebers/Hoch/Rosenkranz/Ruschmeier/Steinrötter RD 2021, 528 Rn. 12 f.

⁴ Dazu Dregelies MMR 2023, 243 ff.; Hofmann/Raue/Raue 2023, Art. 25 Rn. 1 ff.

⁵ Dass der DSA von „maßgeblich“, die UGP-RI hingegen von „wesentlich“ spricht, stellt eine ungenaue Übersetzung dar, Dregelies MMR 2023, 243 (246).

⁶ Kahneman, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012, S. 38.

⁷ Weinzierl NVwZ 2020, 1087; Hofmann/Raue/Raue 2023, Art. 25 Rn. 1. Krit. zum Begriff der Nutzerinteressen Kühling/Sauerborn CR 2022, 226 Rn. 7; Martini/Dreus/Seeliger/Weinzierl ZfDR 2021, 47 (52 f.). Kritisch zum Begriff auch Dregelies MMR 2023, 243.

⁸ Die „Wahrnehmung“ des Werkes durch KI wird als Handlung betrachtet, die das UrhR nicht berührt, Raue ZUM 2021, 793; Maamar ZUM 2023, 481 (482 f.). Die Speicherung der Werke soll nach hM durch die TDM-Schranken §§44b, 60d UrhG gedeckt sein Käde, Kreative Maschinen und Urheberrecht, 2021, S. 91, 94; Maamar ZUM 2023, 481 (483 f.); de la Durantaye ZUM 2023, 645 (651); Söbbing/Schwarz RD 2023, 415 Rn. 15; dagegen Pukas GRUR 2023, 614 (615); Schack NJW 2024, 113 Rn. 6 ff.

basierten Ansatz fährt und nicht den Interessensausgleich aller von KI betroffener Personen erreichen will. Das EP wollte, dass beim Einsatz von KI offengelegt werden müsse, welche urheberrechtlich geschützte Werke zu Trainingszwecken genutzt wurden.⁹ Dies hätte für die Urheber zweierlei Nutzen haben können: Sollte sich herausstellen, dass die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Zwecken des Trainings urheberrechtlich relevant ist, können Ansprüche geltend gemacht werden. Daneben hätte es den Rechteinhabern den Widerspruch nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL (= § 44b Abs. 3 S. 1 UrhG) ermöglicht.

In der Trilogfassung findet sich der Bezug zum Urheberrecht nun in Art. 52 c Abs. 1 lit. c, wobei die Nummerierung sich in der finalen Version noch ändern dürfte. Dieser verpflichtet Anbieter von AI-Modellen, eine Policy zu schaffen, um das EU Urheberrecht zu schützen. Dabei wird ausdrücklich auch auf das Widerspruchsrecht des Art. 4 Abs. 3 DSM-RL Bezug genommen. Durch dieses können Urheber und Rechteinhaber verhindern, dass ihre Werke genutzt werden. Ob das allerdings die Position der Urheber nachhaltig stärkt, muss bezweifelt werden. Im Ergebnis dürfte es realistischer sein, dass wir uns vom Schutz der „kleinen Münze“ verabschieden müssen: Was genauso gut durch eine KI erschaffen werden kann, bedarf nicht den umfangreichen Schutz des Urheberrechts.

AI Act und Plattformen

Auf Social Media Plattformen wie TikTok, Instagram, X oder Facebook werden jeden Tag zahlreiche Rechtsverletzungen begangen. Gleiches gilt für Uploadplattformen wie Youtube. Der Unionsgesetzgeber hat darauf u.a. mit der DSM-RL und dem DSA reagiert. So sieht der DSA vor, dass betroffene Personen oder Einrichtungen Rechtsverletzungen melden können und die Plattform sodann über den Inhalt entscheiden müssen, Art. 16 DSA. Dabei ist es aufgrund der schieren Masse von Inhalten nicht realistisch, dass Beschwerden ausschließlich von Menschen bearbeitet werden. Dass gilt insbesondere, weil alle Meldungen „zeitnah“ geprüft werden müssen, Art. 16 Abs. 6 DSA. Der DSA lässt daher auch ausdrücklich den Einsatz von KI zu, Art. 16 Abs. 6 S. 2 DSA.¹⁰ Gegen diese Entscheidung steht dem Nutzer bzw. der meldenden Person oder Einrichtung ein Beschwerdeverfahren zu. Auch hier ist der Einsatz von KI zulässig, wobei die Entscheidung „nicht allein“ mit automatisierten Mitteln erfolgen darf, Art. 20 Abs. 6 DSA.¹¹

Social Media Plattformen sind Informations- und Debattenräume. Es mag unklar sein, wie groß der tatsächliche Einfluss auf die gesamtgesellschaftliche Debatte oder Wahlen ist. Doch dass ein Einfluss besteht, ist unzweifelhaft. Damit ist es von enormer Bedeutung, dass rechtswidrige Inhalte gesperrt werden, gleichzeitig aber Sperren nicht missbraucht werden, um andere (politische) Meinungen zu unterdrücken. Da viele Nutzer den Weg zu den Gerichten scheuen werden, ist die hohe Qualität der Inhaltmoderation von besonderer Bedeutung.

Neben den verbotenen Praktiken (Art. 5) sieht der AI Act insbesondere Regelungen für sog. Hochrisiko-KI vor, Art. 6



Dr. Max Dregelies
Akademischer Rat a.Z.,
Professur für Zivilrecht,
Recht der Informations-
gesellschaft und des
Geistigen Eigentums,
Prof. Dr. Benjamin Raue,
Universität Trier

– 51 AI Act-E. Dabei werden Hochrisiko-KI in den Anhängen 2 und 3 aufgelistet, Art. 6 AI Act-E. Die Inhaltmoderation auf Plattformen wird dabei nicht als hochriskant eingestuft. Etwas anderes gilt hingegen, wenn Justizbehörden KI zur Unterstützung einsetzen, Anhang III Nr. 8 lit. a. Das EP hat sich mit der Forderung durchgesetzt, dass dies auch für die außergerichtliche Streitbeilegung gilt. Auch wenn die Entscheidungen der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen des DSA nicht bindend sind, Art. 21 Abs. 2 UAbs. 3 DSA,¹² ist dies unterstützenswert. Denn da viele Nutzer den Weg zu den ordentlichen Gerichten scheuen werden, kann das Ergebnis der außergerichtlichen Streitbeilegung zumindest eine faktische Bindungswirkung entfalten, sodass eine besondere Kontrolle notwendig ist. So verlangt der AI Act von hochriskanten KI eine erhöhtes Maß an Dokumentation (Art. 12 AI Act-E) und Transparenz (Art. 13 AI Act-E). Beides ist notwendig, um zu überprüfen, dass KI nicht-diskriminierend agiert.

Für die Inhaltmoderation greift möglicherweise nur Art. 52 Abs. 1 AI Act-E, der verpflichtet, die Nutzer darauf hinzuweisen, dass sie mit einer KI kommunizieren. Ansonsten können nur die Regeln des DSA herangezogen werden.

Leider nicht durchsetzen konnte sich das EP mit der Forderung, Empfehlungssysteme von Social Media-Plattformen von VLOPs als Hochrisiko-KI einzustufen. Empfehlungssysteme können einen Einfluss auf demokratische Wahlen haben, wenn sie bestimmte Meinungsäußerungen bevorzugen oder benachteiligen.¹³ Empfehlungssysteme von VLOPs adressiert hingegen Art. 27 DSA, der zur Transparenz verpflichtet.¹⁴ Aufgrund der besonderen Bedeutung von KI in der Inhaltmoderation wird es darauf ankommen, Fehlentwicklungen zu verhindern. Da der AI Act dabei wohl nur wenig helfen kann, kommt es auf die angemessene Anwendung des DSA an.

Fazit

Noch steht der finale Text des AI Act aus. Er ist ein weiterer Baustein der Brüsseler Regulierung des digitalen Raums. Bei all diesen Regelungen bestanden oder bestehen Zweifel, dass der europäische Einfluss ausreicht, um tatsächlich greifbare Ergebnisse zu erzielen. Denn die digitalen Player sitzen außerhalb der EU. Doch das darf die EU nicht von Regulierungsversuchen abhalten. Der Einfluss von Suchmaschinen,

⁹ Art. 28b Abs. 4 lit. c EP-Vorschlag. Kritisch zum erheblichen Aufwand Hacker/Berz ZRP 2023, 226 (228); Schack NJW 2024, 113 Rn. 17 f. De la Durantaye ZUM 2023, 645 (655 f.) sieht diese spezifisch urheberrechtliche Regelung als Fremdkörper im AI Act.

¹⁰ Hofmann/Raue/Raue 2023, Art. 16 Rn. 100 f.

¹¹ Hofmann/Raue/Raue 2023, Art. 20 Rn. 61.

¹² Dazu Hofmann/Raue/Dregelies 2023, Art. 21 Rn. 48.

¹³ Vgl. Hofmann/Raue/Grise 2023, Art. 27 Rn. 2 f.

¹⁴ Ausführlich dazu Hofmann/Raue/Grise 2023, Art. 27 Rn. 1 ff.; vgl. auch Martini/Kramme/Kamme MMR 2023, 323 (327).

Verkaufs- oder Social Media Plattformen ist bereits jetzt enorm. Deren Bedeutung und Marktmacht könnte durch den Einsatz von KI weiterwachsen. Wenn wir europäische Standards erhalten bzw. schaffen wollen, braucht es eine angemessene Regulierung. Ob der AI Act ein weiterer wirksamer Baustein sein kann, wird sich zeigen. Zumindest das Verbot von Dark Patterns-KI ist begrüßenswert. Das Verhältnis von KI und UrhR regelt der AI Act höchstens

rudimentär. Das wird daher voraussichtlich noch die nächste Kommission beschäftigen. Da der AI Act hinsichtlich der Inhaltmoderation auf Plattformen wenig bietet, wird hier auf den DSA zurückgegriffen werden müssen. Denn zahlreiche Regeln (etwa das Gebot der sorgfältigen und willkürfreien Entscheidung im Meldeverfahren, Art. 16 Abs. 6 S. 1 DSA) greifen auch, wenn nicht menschliche sondern künstliche Intelligenz eingesetzt wird.

PORTRAIT

Tagung GRUR Junge Wissenschaft 2024

GRUR: Sie sind Mitglieder des Organisationsteams der „9. Tagung GRUR Junge Wissenschaft“, die vom 20.6. bis 21.6.2024 im Kurfürstlichen Palais in Trier stattfinden wird.

Was steckt hinter dem Begriff „GRUR Junge Wissenschaft“, was ist das Format der Tagung und an wen richtet sie sich?

JW: Die GRUR Junge Wissenschaft ist ein loser Zusammenschluss von Nachwuchswissenschaftler:innen und jungen Praktiker:innen, die im Grünen Bereich forschen und arbeiten. Jährlich organisiert die GRUR Junge Wissenschaft eine Tagung, auf der neben Doktorand:innen und Habilitand:innen auch immer junge Praktiker:innen vortragen. Dabei stehen nicht nur die juristischen Probleme im Mittelpunkt: Die Tagung ist auch immer ein Ort, bei dem sich junge Jurist:innen austauschen und vernetzen können. Um möglichst allen die Teilnahme zu ermöglichen, ist die Teilnahme kostenlos.

GRUR: Wie wird das Programm der diesjährigen Tagung aufgebaut sein? Gibt es einen Themenschwerpunkt?

JW: Die Tagung dreht sich dieses Jahr um das Thema „Artificial Intelligence“. Wir erwarten Vorträge zum AI Act, aber auch zu Auswirkungen von generativen KI-Systemen auf das Urheber-, Design- und Patentrecht. Auch der Einsatz von KI auf Plattformen oder im Rahmen des Wettbewerbsrechts wird sicher Teil der Diskussion werden. Die genaue Aufteilung der Panels können wir erst vornehmen, wenn wir in den nächsten Wochen alle Bewerbungen gesichtet haben.

GRUR: Wie und durch wen werden die Themen und Vortragenden ausgewählt? Gibt es noch die Möglichkeit, sich mit einem Beitrag für die kommende Tagung zu bewerben?

JW: Bewerben konnten sich alle Nachwuchswissenschaftler:innen und junge Praktiker:innen bis zum 1.3. mit einer Kurzbeschreibung des Themas, zu dem sie vortragen wollen. Da es in den letzten Jahren immer deutlich mehr Bewerbungen als Plätze gab, ist es auch dieses Jahr die Aufgabe der Organisator:innen, aus den vielen Zusendungen auszuwählen und eine gelungene Tagung zu organisieren. Auch wer nicht vortragen will, ist herzlich willkommen: Wir freuen uns über zahlreiche Gäste, die mitdiskutieren wollen.

GRUR: Wird es eine Dokumentation der Tagungsbeiträge geben, etwa in Form einer Veröffentlichung in einem Tagungsband, oder auch online?



Dr. Hannes Henke, LL.M. oec.



JProf. Dr. Lea Katharina Kumkar



Dr. Max Dregelies

JW: Wir freuen uns, dass die Vorträge und Ergebnisse der Diskussionen auch in diesem Jahr wieder in einem Tagungsband im Nomos Verlag veröffentlicht werden. Der Band ist nicht nur als analoge Fassung erhältlich, sondern ist über die Nomos eLibrary auch an den meisten Hochschulen abrufbar.

GRUR: Wie viele Teilnehmende werden erwartet – und wie finanziert sich die Tagung eigentlich?

JW: Wir planen mit ungefähr zehn bis zwölf Vorträgen und rund 50 Zuhörer:innen. Wer Lust hat, an der Tagung teilzunehmen, kann sich bereits jetzt über die Homepage des IRDT anmelden (<https://irdt.uni-trier.de/events/grur-junge-wissenschaft-kolloquium-zum-gewerblichen-rechtsschutz-urheber-und-medienrecht>). Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Tagung finanziert sich durch die Unterstützung der GRUR, der Kanzlei Clifford Chance, des Nomos Verlages, des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) sowie des Fördervereins für Recht und Digitalisierung e.V. Auch an dieser Stelle nochmal ein großes Dankeschön an die Unterstützer:innen: Ohne ihre Unterstützung wäre die Tagung nicht in dieser Form möglich.

GRUR: Werden noch weitere Partner oder Sponsoren gesucht – etwa Unternehmen oder Kanzleien? An wen sollten sich potenzielle Förderer wenden?

JW: Dank der breiten Unterstützung sind wir in diesem Jahr erfreulicherweise nicht mehr auf weitere Partner angewiesen. Wer allerdings schon jetzt Interesse hat, die Tagung 2025 zu unterstützen, kann sich gerne an uns (grur-jw24@uni-trier.de) wenden. Wir werden dann den Kontakt zu den Organisator:innen für das Jahr 2025 herstellen.

GRUR: Vielen Dank für dieses Gespräch!

Legislators and Courts, please note: AIPPI has found common positions at its World Congress in Istanbul

AIPPI's World Congress in Istanbul in October 2023, wonderfully organized by the Turkish group, was a success in many respects. This is also true for what could be described as the core task of AIPPI for 126 years, namely the intensive discussion of current international topics, known as "Study Questions", in order to make recommendations for the further international harmonization of IP law. The four regular Study Questions, on which numerous national groups had prepared reports and statements in the preceding months, were:

- Patents: Doctrine of equivalents (Q284)
- Trade Mark: Proving trade mark use (Q285)
- Copyright: Collecting societies (Q286)
- General: Responsibility of online marketplaces for online infringement of industrial property rights (Q287)

The reports written by the individual national groups are available free of charge at www.aippi.org. The reports summarise the current legal situation in the country. The German national group has also submitted reports written in English by teams of five to ten experienced lawyers, judges, academics and in-house lawyers. They are available at www.aippi.de/aippi-library/.

The aim of the discussions at the congress was to adopt resolutions, in which the position of AIPPI is set out. This goal was achieved for each of the topics:

Resolution "Patents: Doctrine of equivalents" (Q284)

This resolution concerns the issue of infringement under the doctrine of equivalents in patent law, and in particular the lack of symmetry between infringement and validity, and the role of (unclaimed) alternative embodiments disclosed in the specification in the assessment of infringement by equivalence.

This resolution should be of particular interest to the new European Unified Patent Court (UPC), which naturally does not yet have (much) own case law. With this in mind, it was also pleasing that several UPC judges from different countries actively participated in the congress, in particular as judges of a "UPC Mock Trial".

AIPPI had already at its World Congress in Lucerne in 2003 adopted a resolution concerning patent infringement under the doctrine of equivalence (Q175). At that time, AIPPI had resolved that an "element shall be regarded as equivalent to an element in a claim, if: a) the element under consideration performs substantially the same function to produce substantially the same result as the claimed element; and b) the difference between the claimed element and the element under consideration is not substantial according to the understanding of the claim by a person skilled in the art at the time of the infringement." In Istanbul, AIPPI has decided to amend "a)" so that "the element under consideration per-



Dr Karsten König, Attorney at Law, Hamburg; President of the German Group of AIPPI

forms substantially the same function in substantially the same way to produce substantially the same result as the claimed element." This means that at least conceptually, AIPPI has decided to add one more requirement for equivalence.

Regarding embodiments disclosed in the patent specification as possible alternatives of the corresponding element literally mentioned in the granted claims, AIPPI has resolved that equivalent infringement should not necessarily exclude such embodiments, unless the patentee expressly and unambiguously excluded them from the claims in order to overcome a prior art objection.

AIPPI has further taken the position that the doctrine of equivalents shall not be applied in the assessment of patentability during either examination of a patent application before grant, or post-grant re-examination of a patent by a patent granting authority. Furthermore, AIPPI has – on the merits – endorsed the Formstein defense of the German case law: An embodiment cannot infringe a claim under the doctrine of equivalents if the embodiment is disclosed in the prior art or is obvious over the prior art.

Resolution "Trade Mark: Proving trade mark use" (Q285)

This resolution, the wording of which was debated in Istanbul until the very end, focuses on proving use in the context of the genuine use requirement of a trade mark to maintain trade mark registration. AIPPI has adopted the following positions in particular:

There should be no quantitative minimum level or duration threshold for the evidence required to prove genuine use of a trade mark in the relevant period. There should be no restrictions on the type of acceptable evidence to demonstrate genuine use. All such evidence should be given appropriate weight according to the circumstances of the case, based on the overall assessment of the entire evidence submitted.

The use of a trade mark in a form differing from the form as registered, in elements which do not alter the distinctive character of the trade mark as registered, should be accep-

ted as use of the trade mark as registered. This assessment should be carried out on a case-by-case basis. The resolution specifies factors that should be considered in particular when judging whether the use of the variation should be accepted as genuine use of the registered trade mark, as well as variations that should, in general, be viewed as not altering the distinctive character of the registered trade mark. The resolution further specifies which factors, in particular, should be taken into account when assessing whether the online use of a trade mark should be accepted as genuine use in a particular jurisdiction in which the trade mark is registered.

Regarding the use of a trade mark in a virtual world/metaverse, AIPPI resolved as follows: The determination of whether such a use also counts as the genuine use of the trade mark in relation to non-virtual goods/services should be made according to the circumstances of each case. Among other things, the purpose of using the trade mark in the virtual world/metaverse, and its relationship with the non-virtual goods/services, as well as the perception of the relevant public, should be taken into account.

Resolution “Copyright: Collecting societies” (Q286)

This resolution is the first in the long history of AIPPI dealing with collecting societies whereby “collecting society” means an organisation that facilitates the collective administration of copyright and/or related rights on behalf of one or more categories of Rightholders for their collective benefit.

First of all, AIPPI has resolved that national law shall allow for the existence of and provide a framework for the operation of Collecting Societies. AIPPI requests that rules and regulations on Collecting Societies shall, to the greatest extent possible under national laws, be harmonised to provide an efficient and fair remuneration for Rightholders, to enhance predictability, reasonableness of terms and ease of obtaining a licence for users and to ensure transparency, equal access and fair distribution to Rightholders, and to improve governance. Collecting Societies shall provide a framework for setting royalty rates that is fair, reasonable and transparent and enables Rightholders and users to calculate the royalty rates that apply to a particular use. Controversies over the fairness of a royalty rate should be heard before an impartial entity. To the extent possible, the entity shall be specialised in the field of royalty rate setting. Collectively administered and non-collectively administered copyright and related rights shall be enforced according to the same procedures. To enforce a collectively administered copyright or related right, Collecting Societies shall be contractually authorised by the Rightholder or authorised by statute.

Resolution “General: Responsibility of online marketplaces for online infringement of industrial property rights” (Q287)

This resolution concerns the civil responsibility (liability) of online marketplaces for online infringement of industrial property rights, and, in particular, trade marks, patents and industrial designs. The infringement of copyrights is outside the scope of this resolution.

AIPPI has resolved that countries should adopt a “Special Digital Law regime” offering online marketplaces (OMs) safe harbours from responsibility (liability) from the general IP law and the general law regimes, taking into account the certain factors listed in the resolution and provided that certain conditions listed in the resolution are met.

For the Special Digital Law regime to be applicable, the OM should keep a neutral or passive role regarding the offers for sale displayed in its platform. The resolution contains a non-exhaustive list of factors that should be taken in to account to assess the neutral or passive role.

In order for an OM to benefit from the safe harbours from responsibility (liability), the following cumulative conditions should be complied with:

- OM does not have knowledge of the infringing character of the product offered for sale on its marketplace.
- Upon obtaining knowledge of the infringing character of the product, OM acts expeditiously to remove the access to the infringing product offers.
- OM provides the following:
 - Online notice and take-down and stay-down procedure. Such notice provided by the IPR holder should be a qualified notice, and the alleged infringer should have the possibility to file a qualified counternotice.
 - Exclusion of third-party sellers in case of repeated offers for sale of infringing products.
- OM monitors to a minimum standard the offers provided by third parties, and this standard should vary according to the technology reasonably available to the OM under consideration.
- OM collects the name, address and contact information of thirdparty sellers and verifies that this information is accurate and up to date. The OM provides the third-party sellers’ information to the IPR holder diligently.

The complete resolutions are available free of charge at www.aippi.org. As already indicated in the title, being the result of truly global intensive scientific discussions, they are worth being taken into account by legislators and courts.



A Closer Look at AIPPI's Young Member Community

Niclas Gajeck*

AIPPI, the International Association for the Protection of Intellectual Property, is well known as a non-profit organization that promotes the improvement and harmonization of intellectual property laws around the world. As of today, AIPPI has over 9 000 members from more than 125 countries, including lawyers, patent and trademark agents, industry professionals, judges and academics from all fields of intellectual property practice. Among these also is a vibrant and growing community of Young Members that merits a closer look.

A. Who are AIPPI's Young Members?

All members who are under 36 years old are considered Young Members of AIPPI. Young Membership comes with a variety of benefits: AIPPI Young Members have their own committee within AIPPI, which aims to foster the involvement and participation of young professionals in the activities and projects of AIPPI. AIPPI Young Members also have their own events and initiatives, such as webinars, workshops, networking sessions, and mentoring programs. Finally, Young Members also benefit from reduced membership fees, and reduced registration fees for the AIPPI World Congress.¹

What makes AIPPI's Young Members truly stand out is the quantity and quality of the events they organize. These events can have different foci, from IP law and policy to networking, and varying audiences. At times, they are primarily directed at young IP professionals. More often, their target audience is the broader IP community. In all instances, they foster AIPPI's overall goals of improving and harmonizing intellectual property laws around the world.



Young Members at the Young AIPPI Forum at AIPPI World Congress 2023 in Istanbul.

B. International Young AIPPI Activities

An important starting point of AIPPI's Young Member events was the first Young AIPPI Forum, which was hosted in 2017. Subsequently, Young Member activities expanded significantly. The early 2020ies saw a variety of new Young Member formats introduced and many Young Members started organizing not only on the international but also on the national level. Finally, the success of AIPPI's Young Member initiatives also led to the creation of the Young

Member Advisory Committee to the Bureau of the AIPPI ("YAC"), which supports the Bureau with Young Member perspectives and ideas and helps organize special events for Young Members on an international level.

I. Young AIPPI Forum

As the first major Young Member event within AIPPI, the Young AIPPI Forum ("Forum") was launched in 2017 during the Sydney World Congress with an interactive session on networking in a multicultural environment. This approach to the Forum as a social event that combines workshops or similar learning experiences with networking opportunities was kept also during the following Forums. The Forum is often co-hosted by Young Members of the national group that hosts the respective World Congress and typically takes place within the framework of the World Congress, meaning once in the autumn of each year.

When Covid hit in 2020 and 2021, the Forum featured online-events that concerned contemporary topics such as "the Resilient Professional". This interactive virtual seminar addressed some of the challenges faced by young AIPPI members when balancing the demands and expectations of their work environments with their own circumstances and personal aspirations. 2022 then saw a first post-pandemic Forum taking place during the AIPPI World Congress in San Francisco. It centered around the themes of "exchanging views" and "building connections." Finally, at the 2023 AIPPI World Congress in Istanbul, Young Members gathered for a workshop on influencing and inspiring others, followed by a networking party.²

II. Young AIPPI Members Summit

Building on the webinar experiences made with the Forum during the pandemic, AIPPI created a second international event for the Young Member community in 2022. This event, which has since been held online each summer, is called the Young AIPPI Members Summit ("Summit").

The Summit often has a strong focus on contemporary developments in IP law. In that, it addresses not only the Young Member community as such, but the IP world in general. In doing so, it also provides Young Members with a platform to establish themselves as hosts, moderators and speakers, and as experts on the respective issues of IP law that the Summit concerns.

In the first Summit, Young Members organized a full day of webinars and covered, both as speakers and moderators in various sessions, topics such as the Metaverse, licensing frameworks, inventions in life sciences and leadership in the digital age. The second Summit, held in June 2023, built on the experiences made in the year before. It explored topics such as Generative AI, the UPC, the Draft SEP Initiative of the European Commission, E-Commerce and Cross-Border IP Liabilities, the Metaverse and NFTs and featured Young

* Dr., Rechtsanwalt, München, Beirat der Young Members der AIPPI Deutschland

¹ Cf. section "Young Members" at <http://www.aippi.org/about-aippi>.

² Cf. section "Young Members" at <http://www.aippi.org/about-aippi>.

Members i.a. from China, the Czech Republic, Ecuador, Germany, Israel, Italy, the United Arab Emirates, Turkey, the United Kingdom, the Philippines, Russia and Switzerland.

On a Young Members' level, the Summit reflects AIPPI's role as a professional organization and major driver of IP policy and prepares its participants for the work at the heart of AIPPI's activities, that is: its resolutions on a variety of study topics, its amicus briefs and submissions on legislative proposals, its publications by study committees and standing committees – overall, its impressive legacy of engagement in the IP space, built by thousands of IP professionals over decades.³

C. AIPPI Germany and its National Young Member Group

The growth of the international Young Member community in the early 2020ies led Young Members to establish similar communities and host similar events also on a national and regional level. Young Members in countries such as Germany, Italy, France and the UK started to build their own groups and organize their own events which allow them to present their views on contemporary IP law issues and to present their professional skills to a broader audience, or provide insights and learnings tailored to young IP professionals.

These events are often strongly supported by AIPPI's national and regional groups, which serve as important hubs, represent a substantial number of its members,⁴ and contribute substantially to AIPPI's work by inter alia organizing meetings, seminars and conferences and issuing opinions on legal developments and legal proposals.⁵ A great example of the interplay between national groups and national Young Member initiatives is AIPPI Germany's Young Member initiative. Developed in close cooperation between the national group leadership and Young Members of the group with prior experience in the international Young Member community, an initial Young Member program in the German group was established in early 2023.

One part of this program is a sponsorship. Since 2023, the German national group sponsors one Young Member per year that is particularly active during the national group's work on AIPPI study questions. The sponsorship, which is currently at EUR 3 000, is conditional upon this Young Member attending the AIPPI World Congress and serves several purposes. Apart from allowing a Young Member to attend the World congress, it also serves as an incentive to Young Members to contribute to the yearly study questions within the German national group and provides outward recognition to the contribution that Young Members in general make to the German national group of AIPPI.

A second part of this program is AIPPI Germany's Young Members Webinar ("Webinar"). With the Webinar, the

German national group established its first own Young Member event. By providing detailed discussions on hot topics of IP law, such as e.g., in the 2023 Webinar, "Handling Evidence Across Europe", the Webinar's concept is similar to the concept of the Summit. It provides insights into contemporary topics of IP law, gives Young Members a stage to show their professional expertise and allows them to connect with other Young Members in Germany and abroad. The 2023 premier of the Webinar is an excellent example of this. It featured 12 speakers and moderators from Austria, France, Germany and the UK, reached up to 100 attendees and spanned a variety of subtopics which focused on office and validity proceedings, common and civil law jurisdictions and the UPC respectively.

D. The Broader Picture: Young Members at the Forefront of IP

AIPPI's Young Member initiative can be understood as part of a bigger trend within the IP community to bring fresh minds and ideas to the forefront of IP. In that, AIPPI's Young Member initiative also shows a parallel to GRUR's Young Members initiative "GRUR Junge Wissenschaft", which has, over the last eight years, gained substantial traction particularly via its annual conference. Both initiatives – GRUR's and AIPPI's – have been received very positively and contributed much to the discourse in IP law in Germany and internationally, and both organizations share a passion for and a critical approach to contemporary issues of German and international IP law.

It should be highlighted that these offerings are all but identical. They are, in the best sense of the word, complementary. AIPPI's Young Members are more often rooted in private practice and industry, while young professionals organized in "GRUR Junge Wissenschaft" are more likely to be scholars. To have both of these young professionals' initiatives is certainly one of the strengths of the German IP community, and closer cooperation between them may follow over time.

Finally, also the year 2024 brings a series of events that one should look out for. This year's AIPPI Young Member events include inter alia the 2024 Summit, Forum and Webinar, and Young Member events will also be hosted during the Spring Meeting on 21-23 February 2024 and the French-German-Polish Trilateral Seminar on 18-19 April 2024. If you are interested in joining any of these events, joining AIPPI or joining its Young Members, please look into www.aippi.org/join-us/ or contact us at www.aippi.de.

³ Many of these works are available online under <https://aippi.soutron.net/Portal/>.

⁴ Cf. <http://www.aippi.org/about-aippi/national-regional-groups/>. AIPPI Germany in itself represents about 800 members.

⁵ Cf. e.g. AIPPI Germany's recent proposals on the European Commission's draft regulation on compulsory licenses (cf. https://www.linkedin.com/posts/aippi-germany_comments-on-eu-commissions-proposal-activity-7100431580329844738--3p_/) and on the European Commission's SEP draft regulation (cf. http://www.linkedin.com/posts/aippi-germany_stellungnahme-zu-seps-activity-7099345942796984320-idRS).

Dr. Niclas Gajeck
Rechtsanwalt, München
Beirat der Young Members
der AIPPI Deutschland



Foto: Portrait Niclas Gajeck – Jonas Neitzger

Die GRUR Patent – Patentrecht in der Praxis

Die GRUR Patent erscheint monatlich seit dem 1. Juni 2023 – dem Tag, an dem das Einheitliche Patentgericht (EPG) seine Arbeit aufgenommen hat. Sie wird herausgegeben von der GRUR in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V.

Schon diese Informationen lassen wesentliche Ziele erkennen, die mit der Zeitschrift verfolgt werden. Die Entwicklung des EPG und insbesondere dessen Rechtsprechung sollen von Anfang an begleitet werden. Die Leserinnen und Leser sollen zeitnah und umfassend informiert werden und darauf vertrauen können, dass ein vollständiger Überblick geboten wird.

Gleichermaßen einbezogen werden die nationale Rechtsprechung zum Patentrecht sowie die Spruchpraxis des EPA. Hier werden durch den Start des EPG neue Fragen aufgeworfen. Das EPG entscheidet nicht nur über die Verletzung, sondern auch über den Rechtsbestand von Patenten. Welchen Einfluss wird die sich beim EPG entwickelnde Rechtsprechung auf die Spruchpraxis der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen sowie der Beschwerdekammern des EPA haben, insbesondere mit Blick auf die Auslegung von Patentansprüchen (Art. 69 EPÜ vs. Art. 84 EPÜ), die Zulässigkeit von Anspruchsänderungen (Art. 123 (2) EPÜ) und die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit?



Weiterhin stützten sich bisher bis zu 90% der bei den deutschen Patentkammern eingereichten Patentverletzungsklagen auf den deutschen Teil eines Europäischen Patent. Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Art. 83 EPGÜ, womöglich bereits im Jahr 2030, spätestens aber im Jahr 2037, werden die nationalen Gerichte lediglich für Klagen aus nationalen Patenten (mit Ausnahme der dann schnell weniger werdenden „opt out“-Fälle) zuständig sein, und somit in Deutschland – nach derzeitigem Stand – für etwa 10% der Patentstreitigkeiten. Oder werden sodann Patentverletzungsklagen vermehrt auf deutsche Patente gestützt werden?



Dr. Gunnar Baumgärtel, Patentanwalt, Berlin; Schriftleitung GRUR Patent

Die „Patent Community“ wird die Arbeit des EPG sowie der nationalen Gerichte genau beobachten, um Erkenntnisse über die effektive Durchsetzbarkeit von Patenten vor den unterschiedlichen Spruchkörpern zu gewinnen. Auch hierzu möchte die GRUR Patent durch die Darstellung und Analyse der maßgebenden Entscheidungen beitragen. Dies gilt ebenso für andere Aspekte, die die Attraktivität von Patentschutz beeinflussen können, wie etwa die Frage, ob deutsche Patente zukünftig in englischer Sprache nicht nur geprüft, sondern auch erteilt werden.

Abgerundet wird das Programm der GRUR Patent durch regelmäßige Beiträge aus ausländischen Jurisdiktionen. Denn sowohl das Anmeldegeschäft als auch viele Patentstreitigkeiten sind geprägt durch ein internationales Umfeld, was von den Akteuren hinreichende Kenntnisse der maßgeblichen Entwicklungslinien im ausländischen Recht verlangt.

Die GRUR Patent wendet sich mit den beschriebenen Themen vor allem an Praktiker, also an Richterinnen und Richter, die Anwaltschaft sowie die Patent- und Rechtsabteilungen. Deren Praxis wird zunehmend geprägt sein durch die Auswirkungen eines komplexen Zusammenspiels der nationalen Spruchkörper, des EPA und des EPG. Dieses wird eine erhebliche Dynamik entfalten und auch zu Umbrüchen führen.

Zur Erfüllung der sich stellenden Aufgaben verfügt die GRUR Patent über einen herausragend besetzten Herausgeberbeirat, von dem entscheidende Impulse für die Ausrichtung der Zeitschrift und die laufende Arbeit ausgehen. Die Schriftleitung, der Dr. Hermann Deichfuß, stellvertretender Vorsitzender des X. Zivilsenates beim BGH, und Prof. Dr. Tim W. Dornis, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Hannover, sowie der Autor angehören, trifft sich wöchentlich zur ausführlichen Videoberatung, um auf Anfragen, Vorschläge und eingehende Manuskripte umgehend reagieren zu können. Mit der GRUR Patent soll ein Forum für wissenschaftlich fundierte Beiträge und Diskussionen zur Verfügung gestellt werden, von denen die Leserinnen und Leser bei der täglichen praxisbezogenen Arbeit im Patentrecht profitieren.

GRUR
German Association for
Intellectual Property Law



FACULTY OF LAW,
ECONOMICS
AND FINANCE

Joint Conference

Intellectual Property and the European Courts

SAVE THE DATE



“Unified Patent Court – the first year”
“CJEU – current issues and developments in EU IP law”

5 June 2024 | Luxembourg

Venue: Court of Justice of the European Union

www.grur.org

UNIVERSITÄT
TRIER

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

9. Tagung GRUR Junge Wissenschaft

Artificial Intelligence: Rechtsfragen und Regulierung
künstlicher Intelligenz im Europäischen Binnenmarkt



20. – 21. Juni 2024

Kurfürstliches Palais, Trier

SAVE
THE DATE

Weitere Informationen ab April unter
<https://irdt.uni-trier.de/events/grur-junge-wissenschaft-kolloquium-zum-gewerblichen-rechtsschutz-urheber-und-medienrecht/>

**2024 Young AIPPI
Members Summit**

**SAVE
THE
DATE**

Webinar
27 June 2024

AIPPI

www.aippi.org

Young
AIPPI Members

Deutsche Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht

SAVE
THE DATE

GRUR



GRUR Jahrestagung 2024
18. bis 21. September
Augsburg

Weitere Informationen ab Juni 2024 unter www.grur2024.org